

Erwiderung zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Thema Naturschutz

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht	Erstellt durch:  B f ö S Schlumprecht G m b H
Bayreuth, 24.1.2022 	Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH Richard-Wagner-Str. 65 D-95444 Bayreuth Tel. : 09 21 / 6080 6790 Fax : 09 21 / 6080 6797 Internet: www.bfoess.de E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.1.	Einwender 81		
1.1.1.	<p>Kap. 07, S. 44</p> <p>Zitat: „die vorübergehende Flächenbeanspruchungen im FFH-LRT 9110 (z.B.. durch Baustellen, Bauausführung und Erschließung) von 246 m² oder 0,1126% der LRT-Fläche sind nicht erheblich da....“</p> <p>„Die vorübergehende Flächenbeanspruchungen...“. Hier wurden Adjektive und Substantive unzulässig in ihrer singularen bzw. pluralen Form vermengt. Hier wird die Größe einer Fläche mit einem eindimensionalen Längenmaß von 246m beschrieben und dann als nicht erheblich bezeichnet.</p> <p>Wenn ein Gutachter solch erhebliche Fehler macht, ist sein Urteilsvermögen mindestens unerheblich.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Durch Überarbeitung der Planung bis Ende November 2021 wurden die Flächenverluste für die Höllentalterrasse verkleinert auf 529,46 Quadratmeter. Damit verringert sich die Flächenbeanspruchung des FFH-LRT durch die Höllentalterrasse von 0,2917 % auf 0,2422 %. Es bleibt dabei, dass in der Gesamtbetrachtung der LRT-Verluste die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.</p>	<p>Der Einwendung wird entsprochen und die Formulierung in der FFH-VP verbessert.</p>
1.1.2.	<p>Kap. 07, S. 46</p> <p>Hier wurde mit spitzer Feder gerechnet, um den Flächenverbrauch „gutachterlich“ unter die alles entscheidende Grenze von 0,05% zu drücken. Leider zeigt sich auch hier erhebliches Unvermögen des Gutachters und dies schon bei der simpelsten Grundrechenart. Er rechnet den permanenten Flächenverlust von 0,292 % und den vorübergehenden Flächenverlust von 0,1126 % und denjenigen bei Bedarf von 0,041% zu insgesamt 0,405 % zusammen. Ich komme bei meiner Addition auf die richtige Summe von 0,4456%!</p> <p>Nun fehlen nur noch, wenn man die Basiswerte des Gutachters als korrekt ermittelt anerkennen würde, 0,0544% um die Grenze von 0,5% zu erreichen. Dies entspricht gerade mal 118,81m².</p> <p>Diese Fläche wäre schon allein in Anspruch zu nehmen sein, wenn z.B. ein Baugerät kippte und geborgen werden müsste.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, hier lag ein Tipp-/Eingabefehler vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der aktualisierten Planung der Flächenverlust verringert hat und daher ohnehin eine Korrektur vorgenommen wurde. Der maßgebliche, permanente Flächenverlust von 529 m² für die Höllentalterrassen und 16 m² für die Verankerungs-Fundamente (HENO A3, A4, M2) führt nun zu einem LRT-Flächenverlust in Höhe von 0,2495 %. Der Grenzwert wird somit deutlich unterschritten.</p> <p>Die Einschätzung der FFH-Verträglichkeit bleibt daher bestehen.</p>	<p>Der Flächenverbrauch wurde aufgrund der aktualisierten Planung in der FFH-VP angepasst.</p>
1.1.3.	<p>Kap. 02, S. 6, 14, 30</p> <p>[...] In der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der S. 16 ist dagegen von nur 150.000 – 300.000 Besuchern die Rede. Hier wollte man offensichtliche mit bewusst niedrig angesetzten Besucherzahlen die FFH-Prüfung umschiffen.</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die FFH-Prüfung wurde nicht „umschiffen“, sondern ausführlich abgehandelt. Die Bilanz der FFH-LRT und ihrer Flächenverluste durch Baumaßnahmen ist unabhängig von den angenommenen Besucherzahlen. Ihr Ergebnis ist, dass die Verluste unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen auf Vogelarten je nach planerisch zu berücksichtigender Fluchtdistanz und der Lage der Reviere zur geplanten Brücke bewertet, auch hierbei werden keine Besucherzahlen verwendet. Die Besucherzahlen werden gleichwohl aktualisiert. Dies hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis von saP und FFH-VP.</p>	<p>Aktualisierung der Besucherzahlen in der FFH-VP gemäß Begründungsentwurf.</p>

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.1.4.	<p>Kap. 08, S. 6, 7</p> <p>Zitat: „Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen: Im Hinblick auf die zahlreichen geplanten Minderungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, das „Risikomanagement“ zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen sowie eine ökologische Baubegleitung zur Minimierung der Eingriffe und Störungen des Naturhaushaltes können die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich angesehen werden. Aus diesem Grund ist eine UVP nicht erforderlich.“</p> <p>Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden nicht minimiert und sind auch nicht minimal. Im Gegenteil: Einen stärkeren Eingriff bzw. Zugriff auf streng geschützte Arten als durch die vorgesehene Vergrämung, Vertreibung und die Entnahme ist nur durch ihre vorsätzliche Körperverletzung oder Tötung vorstellbar. Dies wären allerdings Straftaten. Da die Umweltauswirkungen erheblich sind, ist eine UVP erforderlich!</p> <p>Der die UVP durchführende Sachverständige darf aber nicht vom Betreiber des Vorhabens, der selbst als Bauherr auftreten will und sich seine dafür erforderlichen Genehmigungen z.T. kurioserweise selbst erteilen darf, ausgewählt werden. Diese Wahl muss von den anerkannten Umweltschutz- und Naturschutzverbänden getroffen werden.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Projekt im Sinne der Nummern 18 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung mit Umweltbericht nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Statt einer UVP wird daher eine Umweltprüfung gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.</p> <p>Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Ein solcher führt dazu, dass der Vorhabensträger – hier der Landkreis Hof – die erforderlichen Gutachten zu zahlen hat. Es wurden unabhängige Gutachter beauftragt.</p>	<p>Es wurde eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.</p>
1.1.5.	<p>Kap. 07, S. 22</p> <p>Zitat: „Untersucht wurde beidseits der geplanten Brücken ein Korridor von ca. 300m Breite“.</p> <p>Wo ist in den Bebauungsplänen das Untersuchungsergebnis dargestellt, welches die Untersuchungskorridore neben der geplanten Lohbachtalbrücke betrifft?</p> <p>Nach welchen Kriterien wird die Breite der Korridore bemessen? Liegt die Festlegung im Ermessensspielraum des jeweiligen Gutachters? Die Längsachse des Höllentals hat eine Länge von (nur) ca. 2500m (Fritsch Wanderkarte, Bad Steben, Maßstab 1: 35.000). Die Untersuchungskorridore bedecken somit ca. 24 Prozent des Höllentals. Da der Gutachter die Untersuchungskorridore in dieser Breite betrachtet, bedeutet dies,</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Zitat bezieht sich auf Punkt 4.2 der FFH-VP, in welchem der Einwirkungsbereich des Vorhabens auf das FFH-Gebiet dargestellt ist. Der untersuchte Korridor von 300 m Breite wurde wie folgt berechnet: Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen für Vogelarten (BfN-Skript 512) liegen zwischen 10m (Sperlingskauz), 20 m (Halsbandschnäpper; Zwergschnäpper), ca. 60m (Schwarzspecht, Grauspecht); 100 m (Uhu, Hohltaube) und 200 m (Baumfalke, Wanderfalke, Wespenbussard). Für Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz wie der Schwarzstorch liegen keine Brutnachweise im Höllental vor. Daher wurde ein Korridor von 200 m mit einem Sicherheitszuschlag von weiteren 100 m verwendet, um einen Untersuchungsbereich, insbesondere für Vogelarten, ermitteln zu können.</p> <p>Ein Untersuchungsbereich dient der Sachverhaltsermittlung und stellt nicht einen Schadenskorridor dar. Dieser Korridor geht als FFH-Gebiet daher nicht verloren. Der Gutachter kommt in diesem Zusammenhang vielmehr zu dem Ergebnis, dass allein der FFH-LRT 9110 vom Vorhaben direkt betroffen ist,</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>dass er negative Auswirkungen in diesen Räumen erwartet. D. h. dem zu Folge auch, dass ein Anteil von 24 Prozent des Höllentals den Charakter als Naturschutzgebiet de facto verlieren würde.</p> <p>Von der nördlich gelegenen Grenze des nördlich gelegenen Korridors bis zur Lichtenberger Bahnhofstraße verbleibt ein schmaler Streifen von ca. 400 Metern. In diesen Bereich werden allerdings diverse Störungen, ausgehend von Störquellen, die außerhalb des Naturschutzgebietes in Blechschmiedenhammer liegen, eingetragen. Das Gleiche gilt für die Situation auf der südlich gelegenen Seite nahe Hölle. Auch hier werden Störungen, ausgehend von der Staatsstraße, die hier auch mit zahlreichen bis zu 40 Tonnen schweren LKW befahren wird, eingetragen.</p> <p>Sollten die Brückenbaupläne umgesetzt werden, verbliebe von dem NSG-Höllental und dem Natura-2000 Gebiet als wirklich geschützter Teil ohne negative Einwirkungen von außen oder von der Brücke nur etwas mehr als die Hälfte des heutigen Schutzgebietes. Der Rest würde dann nur noch Schutzgebiet heißen, jedoch ohne dass ihm der erforderliche Schutz zuteil wird.</p> <p>Der Landkreis Hof hat lediglich 0,5% seiner Fläche als NSG ausgewiesen. In Bayern sind es 2,34%, in der BRD 3,6% und in der EU 18%. Man erkennt, dass speziell der Landkreis Hof einen erheblichen Aufholbedarf an der Ausweisung von Naturschutzgebieten hat. Daher ist es völlig abwegig, das größte zusammenhängende Naturschutzgebiet im Landkreis Hof quasi zu zerschneiden und durch die Zerstückelung viele seiner Funktionen für den Naturhaushalt zu berauben.</p> <p>Es würde also für Spästouristen und ein paar Profiteure eines der wenigen Schutzgebiete, den Schutzstatus betreffend, entwertet. Es soll wieder mal Natur geopfert werden, nur um mehr Geld (der Touristen) in den Landkreis zu holen (sinngemäße Aussage des Hofer Landrats auf einer öffentlichen Veranstaltung im Jahr 2017).</p>	<p>wobei gleichwohl keine erheblichen nachteiligen Wirkungen für diesen FFH-LRT erkennbar sind (vgl. Punkt 4.4 der FFH-VP).</p> <p>Auch der Charakter als Naturschutzgebiet bleibt erhalten. Das Landratsamt Hof hat bei der Regierung von Oberfranken die Inaussichtstellung einer Befreiung für den Bau der Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" beantragt. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG. Das StMUV hat mit Schreiben vom 07.08.2020 die Zustimmung gem. Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG erteilt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Vergleich der Landkreise Oberfrankens liegt der Landkreis Hof mit Stand 31.12.2019 hinsichtlich Gesamtfläche in Hektar an Naturschutzgebietsflächen (regierungsbezirksübergreifende NSG außer Acht gelassen) über dem Durchschnitt. Hinsichtlich des Anteiles in Prozent der Naturschutzgebietsflächen zur anteiligen Landkreisfläche liegt der Landkreis Hof auf Rang 9 von 12.</p>	
1.1.6.	<p>Kap. 07, S. 22</p> <p>Wenn man in dem Gutachten im Kap. 07 weiterliest, wird deutlich, mit welcher Rücksichtslosigkeit gegenüber der Natur vorgegangen werden soll:</p> <p>Die Entwertung des NSG-Höllental durch die Brücke und den mit ihr verbundenen Betrieb wird besonders deutlich, wenn man die Beeinträchtigung der vielen Rote Liste Arten betrachtet. Da ihr Lebensraum im Höllental in akute Gefahr gebracht wird, sollen sie ihn laut der FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Im Untersuchungsraum für die saP im FFH-Gebiet wurden keine Reproduktionsstätten insbesondere der Arten Uhu, Schwarzstorch, Wildkatze ermittelt. Insbesondere Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz, wie der Schwarzstorch brüteten nicht im Bereich unter den geplanten Brücken; Horst- oder Brutnachweise des Baumfalken oder des Wespenbussards gelangen im Untersuchungsraum 2018 unterhalb der geplanten Brücken und in geplanten Warte- und Aufenthaltsbereichen ebenfalls nicht: für diese drei Arten sind</p>	Keine Änderungen der FFH-VP und der saP erforderlich.

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>gefälligst verlassen. So einfach ist das aus Sicht der Planer. Nun wurde aber das Höllental gerade auch wegen des Vorkommens dieser streng geschützten Arten unter Naturschutz nach deutschem Recht und in Teilen auch nach europäischem Recht gestellt.</p>	<p>Reproduktionsstätten an der Ostseite des Tals nicht betroffen und damit ergibt sich auch kein Verlust an Reproduktionsraum. Somit ist es plausibel, dass für diese Arten, die das FFH-Gebiet nur als Teil ihres Aktionsraums beinhalten, Maßnahmen auch außerhalb des FFH-Gebietes durchgeführt werden.</p> <p>Schutzgüter im FFH-Gebiet sind laut Standarddatenbogen (SDB) nur die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, dies sind Bachneunauge, Fischotter und Groppe. Die Auswirkungen des Projekts auf diese Arten wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft, ebenso die Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Bachneunauge und Groppe leben ausschließlich in Fließgewässern. Ein Vorkommen im Einwirkungsbereich des Planungsvorhabens ist ausgeschlossen. Der Fischotter lebt in Gewässern und an ihren Ufern, dies sind die Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate. Ein Vorkommen im Bereich der geplanten Brücke ist daher nicht zu erwarten. Direkte Verluste an Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate treten nicht auf.</p> <p>Für die charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen, die überwiegend Vogelarten sind, wurde der Aspekt der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen in der FFH-VP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Habitatverluste je nach Lage der Reviere dieser charakteristischen Arten wurden bei Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt, insbesondere wurde das Dreifache (hierbei wurde den Angaben von Umweltamt Nürnberg 2019, Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen, https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/service/190925_massnahmenkatalog_nuernberg_abgabe_mit_index.pdf gefolgt) des Bestandes an Ausgleich angesetzt.</p> <p>Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden weiterhin alle artenschutzrechtlich relevanten Arten (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter, Vogelarten, die nicht auf der Roten Liste stehen aber artenschutzrechtlich relevant sind) geprüft und ggf. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen formuliert, sodass eine umfassende Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Belange erfolgte.</p>	
1.1.7.	<p>Kap. 07, S. 22</p> <p>Wenn auch rein formal geltendes Recht respektiert werden sollte, weil weniger als 0,5% eines gewissen Lebensraumtyps für einen Teil der Brückenfundamente direkt verbraucht werden soll, was laut Gutachter gerade</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Verträglichkeit bemisst sich primär nach den direkten Lebensraumtyp-Verlusten von FFH-LRT. Hierfür gelten bestimmte Schwellenwerte, die vom Vorhaben eingehalten werden.</p>	<p>Keine Änderungen der FFH-VP und der saP erforderlich.</p>

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>mal einer Fläche von 637m² entsprechen soll, so errechnet sich die tatsächliche Zone mit negativen Einwirkungen durch die Brücke von 1030m zuzüglich einer Einwirkung in Verlängerung der beiden Brückenden von jeweils 300m, also insgesamt rund 1.600m, multipliziert mit der Korridorbreite von 2 mal 300m zu einer Fläche von 960.000m² (96ha).</p> <p>So groß ist der tatsächlich Störungen ausgelieferte Bereich und damit der Vergrämungsbereich streng geschützter Arten, auch wenn diese Fläche nicht komplett in das NSG fällt. Bei einer seriösen Betrachtung kann man nicht davon ausgehen, dass z.B. ein Raufußkauz Störungen in seinem Lebensraum nur innerhalb der Grenzen des NSG empfinden wird und wenn er sich (erlaubterweise) in einem Bereich direkt daneben aufhält, störungsunanfällig reagiert.</p>	<p>Habitatverluste je nach Lage der Reviere wurden bei Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt, insbesondere wurde das Dreifache (hierbei wurde den Angaben von UWA N 2019 gefolgt) des Bestandes an Ausgleich angesetzt.</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen liegen zwischen 10m (Sperlingskauz), 20 m (Halsbandschnäpper; Zwergschnäpper), ca. 60m (Schwarzspecht, Grauspecht); 100 m (Uhu, Hohltaube), 200 m (Baumfalke, Wanderfalke, Wespenbussard) und 500m (Schwarzstorch). Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz wie der Schwarzstorch brüteten nicht im Bereich unter den geplanten Brücken; Horst- oder Brutnachweise des Baumfalcken oder des Wespenbussards gelangen im Untersuchungsraum 2018 unterhalb der geplanten Brücken und in geplanten Warte- und Aufenthaltsbereichen ebenfalls nicht: für diese drei Arten sind Reproduktionsstätten an der Ostseite des Tals nicht betroffen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Betrachtung von saP-relevanten Arten, wie z.B. Raufußkauz gilt generell bei genehmigungsbedürftigen Projekten und ist unabhängig von der Lage des Reviers innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten wie NSG. Maßnahmen der saP sind daher formuliert für z.B. Reviere (unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise im NSG liegen).</p> <p>Zudem wiesen Untersuchungen von Gohlke et al. (2019) zum Nationalpark Heinich den negativen Einfluss von Wandertourismus auf streng geschützte Vogelarten im Wald, als charakteristische Arten der LRT und des FFH-Gebiets nicht nach. Das Risiko, dass die erhöhte Zahl von Besuchern auf den Wanderwegen – trotz Besucherlenkungskonzept – möglicherweise zur Beunruhigung von möglichen Neststandorten von Vogelarten kommen könnte und daher betriebsbedingte Flächenverluste an Lebensräumen und Revieren auftreten, wird daher als sehr gering bis nicht gegeben eingeschätzt. Die Hochrechnung, dass 96 ha vergrämt werden würden, kann daher nicht nachvollzogen werden und die angenommene Korridorbreite ist empirisch nicht belegt.</p>	
1.1.8.	<p>Kap. 07, S. 22</p> <p>Es wird mit dem Brückenbau kaltschnäuzig einkalkuliert und sogar systematisch vorbereitet, dass Rote Listen Arten wie z.B. Baumfalke Sperber Habicht Eisvogel</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Vogelarten, die in der Einwendung genannt werden, weder in der Roten Liste Deutschland (2021) noch Bayern (2016) aufgeführt sind: Goldammer, Hohltaube, Sperber, Sperlingskauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Uhu und Wasseramsel. Diese Arten unterliegen jedoch dem speziellen Artenschutzrecht und wurden daher in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt.</p>	Keine Änderungen der FFH-VP und der saP erforderlich.

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>Wasseramsel Hohltaube Raufußkauz Schwarzspecht Schwarzstorch Sperlingskauz Wespenbussard Uhu Wanderfalke Bluthänfling Goldammer Dorngrasmücke Gartenrotschwanz Trauerschnäpper vergrault und ihres Lebensraumes beraubt werden.</p> <p>Wie abwegig ist das eigentlich?</p> <p>Und liegen für die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen die Genehmigungen der Grundstückseigentümer vor? Und wer pflegt und ersetzt die künstlichen Nisthilfen nach einigen Jahren? Und wer bezahlt dies alles?</p>	<p>So wurden Habitatverluste von Vogelarten je nach Lage der Reviere bei Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt, insbesondere wurde das Dreifache (hierbei wurde den Angaben von UWA N 2019 gefolgt) des Bestandes an Ausgleich angesetzt.</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (BfN-Skript 512, Bernotat et al. 2018) liegen für die in der Einwendung genannten Vogelarten zwischen 10m (Sperlingskauz, Dorngrasmücke), 15 m (Bluthänfling, Goldammer), 20 m (Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper; Zwergschnäpper), ca. 60m (Schwarzspecht, Grauspecht); 80 m (Raufußkauz), 100 m (Uhu, Hohltaube), 150m (Sperber), 200 m (Baumfalke, Habicht, Wanderfalke, Wespenbussard) und 500m (Schwarzstorch).</p> <p>Vogelarten mit hoher planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen wie der Schwarzstorch (500 m) brüteten nicht im Bereich unter den geplanten Brücken; Horst- oder Brutnachweise des Baumfalken oder des Wespenbussards gelangen im Untersuchungsraum 2018 unterhalb der geplanten Brücken und in geplanten Warte- und Aufenthaltsbereichen ebenfalls nicht: für diese drei Arten sind Reproduktionsstätten an der Ostseite des Tals nicht betroffen. Diese Vogelarten werden daher aus dem Untersuchungsraum im FFH-Gebiet oder NSG nicht vergrault oder ihres Lebensraumes beraubt.</p> <p>Vogelarten mit geringen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen wie Goldammer oder Gartenrotschwanz (15 m oder 20 m) sind in Bayern und Oberfranken weit verbreitet, und kommen auch in Siedlungen, Gärten oder Randbereichen von Wohngebieten vor. Aufgrund ihrer Gewöhnung an Menschen und ihrer hohen Anpassungsfähigkeit an den Menschen ist nicht damit zu rechnen, dass diese Arten aus dem FFH-Gebiet oder NSG verschwinden werden.</p> <p>Die Umgebungsflächen, auf welchen die CEF-Maßnahmen, wie die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen vorgesehen sind, stehen im Eigentum des Forstbetriebs Nordhalben (Bayer. Staatsforsten). Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger – Landkreis Hof – rechtlich gesichert. Gleiches gilt für die Pflege und Betreuung der Nisthilfen und deren Finanzierung.</p>	

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.1.9.	<p>Kap. 07, S. 22</p> <p>Was hier angestrebt wird, ist der Ausverkauf unserer geschützten Natur, wobei der Erlös am Ticketautomaten im Besucherzentrum die Kassen klingen lässt. Die Idee, ein NSG auszuräumen, zeigt eine gewisse Geistesverwandtschaft der Projekt antreibenden Hofer Politiker mit dem brasilianischen oder US-amerikanischen Präsidenten, die beide vor praktiziertem Vandalismus in ihren Ländern nicht zurückschrecken.</p> <p>Die sich mit diesen Grenzübertretungen leichtfertig befassenden prominenten Politiker und ihre Mittläufer sollten unverzüglich auf den Boden der Gegebenheit zurückfinden und die Tatsache erkennen und anerkennen, dass ein intakter Naturhaushalt auch ihre Existenz sichert!</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderungen der FFH-VP und der saP erforderlich.</p>

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.2.	Einwender 83		
1.2.1.	<p>Wir erheben Einspruch, dass das Höllental - eines unserer größten und wertvollsten Naturschutz- und FFH-Gebiete im Landkreis Hof - durch den Bau und Betrieb der Frankenwaldbrücken gefährdet werden soll.</p> <p>Das NSG Höllental bietet auf kleinem Raum einen Reichtum an Lebensräumen und Strukturvielfalt, der im Lkr. Hof und darüber hinaus einmalig ist. In den verschiedenen Lebensräumen findet man eine Vielfalt an seltenen und sehr seltenen, unbedingt schützenswerten Pflanzen, darunter stark gefährdete Farne, Bärlappgewächse, Moose und Flechten. Dies gilt ebenso für die gesamte Lebensgemeinschaft der verschiedenen Tierarten.</p> <p>Eine inzwischen auch politisch anerkannte Maßnahme zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist der Biotopverbund. was hier geplant ist, ist die Zerstörung einer unserer wichtigsten Kernflächen im Landkreis. Das Höllental ist eine unserer wichtigsten Kernflächen!</p> <p>Welches verschobene Weltbild steht hinter der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme Höhlenbäume von Spechten, Sperlingskauz o.a. und Sommerquartierbäume von Fledermäusen außerhalb der Brut- bzw. Sommersaison zu fällen und an anderen Stellen im Landkreis Ersatzquartiere zu schaffen. Auf den Menschen übertragen bedeutete dies: Wohnung oder Haus der Mieter können während ihres Urlaubs ruhig abgerissen werden. Im Landkreis gibt es ja genug schöne Wohnungen oder Bauplätze und evtl. wird</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Projekt keine Bedenken. Es wurden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine saP nebst Maßnahmenvorschlägen und eine FFH-VP durchgeführt. Die saP kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird. Nach dem Ergebnis der FFH-VP kann das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen. Darüber hinaus wird ein Umweltbericht erstellt. Durch entsprechende Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes entgegengewirkt. Hinsichtlich der Ausführung des Projektes wird auf eine möglichst naturverträgliche Lösung gesetzt.</p> <p>Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind Mittel, die Vorgaben des § 44 BNatSchG einzuhalten und rechtlich zulässig. Die Maßnahmenvorschläge richten sich nach dem artenschutzrechtlichen Katalog des Umweltamts Nürnberg 2019 (UWA N 2019) (vgl. https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/service/190925_massnahmenkatalog_nuernberg_abgabe_mit_index.pdf)</p>	<p>Keine Änderungen der FFH-VP und der saP erforderlich.</p>

	<p>sogar etwas Baumaterial bereit gestellt. So erhält man keine Lebensgemeinschaft in Dorf oder Stadt und auch nicht im NSG Höllental! Zusätzlich Wohnraum oder gute Bedingungen im Landkreis zu schaffen, wäre dagegen eine gute Maßnahme im Sinne des erforderlichen Biotopverbunds.</p>	<p>sowie dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW (2013)) (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe). Beides sind aktuelle Referenzwerke, die von Naturschutzbehörden herausgegeben worden sind. Insbesondere in dem Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen des UWA N 2019 wird die Kombination kurzfristiger Maßnahmen (z.B. Horstplattformen, Nistkästen) mit mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen (z.B. Naturnahe Waldentwicklung; Erhöhung der forstlichen Umtriebszeiten) empfohlen. Diese Maßnahmen-Kombinationen sind daher „Stand der Technik“ und fachlich sinnvoll und werden hier angewendet.</p>	
<p>1.2.2.</p>	<p>Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Hof wird dringend empfohlen, das Höllental als Schwerpunkt-Lebensraum u.a. auch für gefährdete Heuschreckenarten, sowie Tag- und Nachfalterarten zu erhalten und weiter zu entwickeln. Stattdessen wird in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der landkreiseinzige Nachweis des in ganz Bayern vom Aussterben bedrohten Fetthennen-Bläuling (<i>Scolitantides orion</i>) als nicht so wichtig erachtet, weil es keine FFH-Art ist.</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung behandelt – aufgrund der gesetzlichen Vorgaben - die in FFH-Anhang IV gelisteten Arten. Bayernweit sehr seltene Tagfalter wie <i>Scolitantides orion</i> sind rein rechtlich nicht saP-relevant, da sie nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Die Art lebt an steilen besonnten Felshängen, wo die Raupenfutterpflanzen der Gattung Fetthenne (<i>Sedum spec.</i>) vorkommen. Eine Veränderung der Standorte der Nahrungspflanzen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p>Gleichwohl wurde der Text der FFH-VP in Bezug auf die potenzielle Beeinträchtigung des Fetthennen-Bläuling (<i>Scolitantides orion</i>) im LRT 8150 ergänzt, für den die Art als charakteristische Tierart angegeben ist, und Ausführungen zu einer möglichen Beeinträchtigung der Art durch das Planungsvorhaben formuliert. Dort heißt es in Kapitel 4.4 zum Fetthennen-Bläuling nun:</p> <p>Felsen wie „König David“ oder „Hirschsprung“ unterliegen keiner direkten Flächenbeanspruchung (mit den FFH-LRT 8220, 8150 und 8230). Direkte Flächenverluste durch Überbauung treten für diese FFH-LRT 8220, 8150 und 8230 daher nicht auf, der Lebensraum charakteristischer Arten geht nicht verloren. Die wichtigsten Habitats-eigenschaften sind sonnenexponierte, wärmebegünstigte Felsfluren oder Trockenmauern mit reichen Beständen der Raupennahrungspflanzen (Purpur-Fetthenne, Große Fetthenne, ggf. auch Weiße Fetthenne, nach Bräu et al. 2013). Gehölzsukzession gilt als wichtigste Gefährdungsursache (Bräu et al. 2013). Die drei nächstgelegenen Flächen mit LRT 8150 sind ca. 445, 235 und 1055 m von den geplanten Höllentalterrassen entfernt.</p>	<p>Der Text der FFH-VP wird in Bezug auf die potenzielle Beeinträchtigung des Fetthennen-Bläuling (<i>Scolitantides orion</i>) im LRT 8150 ergänzt, für den die Art als charakteristische Tierart angegeben ist, und Ausführungen zu einer möglichen Beeinträchtigung der Art durch das Planungsvorhaben formuliert.</p>

		<p>Aufgrund der weiten Distanz des LRT, für den der Fetthennen-Bläuling charakteristisch ist, zu den geplanten Höllental-Terrassen ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Art. Es sind in Folge des Planungsvorhabens keine Wirkfaktoren erkennbar, die zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung der Eiablagepflanzen oder der Habitatbedingungen führen könnten. Eine Entfernung von Fetthennen-Beständen von den Felsen ist nicht geplant und keine Konsequenz des Vorhabens. Daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf diese Art.</p> <p>Falls die Besucher – trotz Ranger, Besucherlenkungs-konzept und Informationen - sich so massiv abseits der Wege aufhalten würden und die Felsen beklettern würden, dass negative Veränderungen der Bodenvegetation eintreten würden und die Eiablagepflanzen des Fetthennen-Bläulings beeinträchtigt werden würden, wären negative Entwicklungen der Vegetation durch das vorgesehene Monitoring erkennbar und entsprechend gegensteuerbar.</p> <p>Die Vermutung des Einwenders, das Vorhaben wirke sich negativ aus, wird nicht geteilt, da es nur durch Besucher bewirkt werden kann, die sich massiv abseits der Wege aufhalten, und dies wird durch das Besucherlenkungs-konzept vermieden.</p>	
<p>1.2.3.</p>	<p>Auch der Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) kann entgegen der Aussage in der SAP potentiell im Höllental vorkommen, denn er braucht Weidenröschen als Raupen-Fraßpflanze und geht nur in selteneren Fällen auch an Nachtkerzen. Weidenröschenarten - die zu den Nachtkerzengewächsen gehören - gibt es auch im Höllental. Und Nachweise von <i>Proserpinus proserpina</i> gibt es auch im Lkr. Hof (u.a. eigener Raupen-Nachweis im Jahr 2005 bei Heroldsgrün).</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die saP führt aus (aufgrund der Datenbasis des bayer. LfU und den ASK-Daten): „Ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) ist bislang aus der betroffenen TK und dem Landkreis nicht bekannt (ASK-Daten)“. Der vom Einwender angegebene Raupen-Nachweis im Jahr 2005 bei Heroldsgrün hat offenbar keinen Eingang in die ASK-Daten gefunden bzw. wurde nicht gemeldet.</p> <p>Zudem kommt im FFH-Gebiet das Rauhaarige Weidenröschen als Nahrungspflanze nur gelegentlich an den Ufern der Selbitz vor (Hochstaudenfluren entlang der Ufersäume). Im Bereich der geplanten Terrassen und der Maststandorte, Warte- und Aufenthaltsbereiche gelangen im Sommer 2020 keine Nachweise der Raupenfutterpflanze, die für feuchte Standorte typisch ist. Die Vorkommen der Raupenfutterpflanzen an den Ufern der Selbitz hingegen sind nicht von geplanten Baumaßnahmen betroffen. Im Untersuchungsraum gelangen 2020 im Hochsommer keine Raupennachweise an <i>E. hirsutum</i>. Im Übrigen wurden im Rahmen der Erhebungen zur saP keine Nachtkerzen (<i>Oenothera</i> sp.) als weitere Nahrungspflanze im Untersuchungsraum gefunden.</p>	<p>Der Text der saP wird um den Nachtkerzenschwärmer erweitert.</p>

		Gleichwohl wird die saP rein vorsorglich um den Nachtkerzenschwärmer erweitert.	
1.2.4.	Die in der SAP beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der besonders sensiblen Felsbereiche beim König David werden nach unserer Erfahrung nicht sicher funktionieren. Der Reiz, einen abgesperrten Bereich zu erobern (und ein Selfi zu machen) ist groß. Die Info-Tafeln hat man „leider nicht gesehen“ und der Ranger kann nicht überall sein.	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Im Wegekonzept ist die „Absperrung sensibler Felsbereiche am König David“ vorgesehen, gerade damit keine erheblichen Beeinträchtigungen an der Fels-Vegetation entstehen. Darüber hinaus ist ein Besucherlenkungskonzept mit einem Informationszentrum, Informations- und Hinweistafeln sowie Kontrolle durch Ranger vorgesehen. In der FFH-VP heißt es dazu weiter (vgl. Kap. 3.1.3):</p> <p><i>„Im Bereich des Aussichtspunktes König David werden neue Schutzmaßnahmen nötig: Mit einer neuen Aussichtsplattform direkt am Ende der Höllentalbrücke wird ein Bereich geschaffen, der als Aussichts- und Fotoplattform dient und damit den Weg zum Aussichtspunkt König David für die meisten Besucher obsolet werden lässt. Wegweiser werden Besucher, die ins Höllental oder nach Bleichschmidtenhammer absteigen wollen, nicht wie bisher über den König David, sondern über den südlichen Steig hinunter zum Jungfernsteg leiten. ... Höchst sensible Bereiche können zusätzlich mit Absperrungen versehen werden. Wege führen dort mit Geländer oder als Steg zum Aussichtspunkt. Am König David selbst wird die Absturzsicherung ertüchtigt und so positioniert, dass die sensiblen Bereiche auf dem Fels unzugänglich werden.“</i></p> <p>Die FFH-VP führt weiter aus (vgl. Kap. 6.3.1):</p> <p><i>„Die Höllentalterrasse wird so attraktiv gestaltet, dass für die Besucher ein Umweg zum weiter entfernten Aussichtspunkt König David mit seiner hochsensiblen Vegetation überflüssig werden wird. Zum König David selbst sollen aufgeständerte Wege entstehen. Die Wegeführung wird eindeutig und die im direkten Umgriff des bisherigen Weges befindliche Vegetation geschützt. Um die seltenen Pflanzen am König David selbst zu schützen, soll das Geländer nach hinten, Richtung Waldrand versetzt werden.“</i></p> <p>Am König David selbst wird die Absturzsicherung ertüchtigt und so positioniert, dass die sensiblen Bereiche auf dem Felsen unzugänglich werden.</p> <p>Durch die oben dargestellten deutlichen Veränderungen der Wegeführungen und Beschilderungen gegenüber dem Ist-Zustand ist zu erwarten, dass erhebliche Schäden in ökologisch besonders empfindlichen Bereichen, wie etwa beim Felsbereich König David, vermieden werden.</p>	Keine Änderung der saP erforderlich.

		<p>Es erfolgt somit nicht nur eine Veränderung der Beschilderung und die Verlegung der Wanderwege, sondern auch eine veränderte Absturzsicherung, sodass die sensiblen Bereiche auf dem Felsen unzugänglich sind.</p> <p>Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist zwar nicht ausgeschlossen. Dabei würde es sich jedoch allenfalls um Einzelfälle handeln, die vernachlässigt werden können.</p> <p>Darüber hinaus ist ein Monitoring in der FFH-VP vorgesehen, welches infolge anderer Einwendungen von einem dreijährigen auf einen einjährigen Turnus geändert wurde. Sollten gleichwohl die vom Einwender befürchteten Belastungen entstehen, können diese schnell erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.</p>	
1.2.5.	<p>Im ABSP wird als wichtigste Ursache für den Rückgang der dort vorkommenden FFH-Art <i>Coronella austriaca</i> (Schlingnatter) Beunruhigung durch Freizeitaktivitäten und direkte Verfolgung angegeben.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. In den aktuellen Ausführungen des Bayer. LfU zu saP-relevanten Arten, insbesondere der Schlingnatter, wird die direkte Verfolgung als Teil der Gefährdungen und Beeinträchtigungen aufgeführt, nicht aber Beunruhigung durch Freizeitaktivitäten (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Coronella+austriaca).</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahme ist zudem die Information der Besucher (V9, V5b) vorgesehen. Damit werden sie auf das Vorhandensein der Schlingnatter aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen werden. Dies führt jedoch nicht dazu, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird.</p>	Keine Änderung der saP erforderlich.
1.2.6.	<p>Aus oben genannten Gründen erheben wir ebenfalls Einspruch gegen entscheidende Bewertungen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung.</p> <p>Wir beziehen uns dabei auch auf § 21 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Dort wird die Bedeutung des Biotopverbundes und der Kernflächen für funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen hervorgehoben.</p> <p>Des Weiteren wird unter Punkt 2.3.7 der UVP-Vorprüfung angegeben, dass es im Höllental keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 des BNatSchG gibt.</p> <p>Unter die gesetzlich geschützten Biotope fallen aber nach</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Projekt im Sinne der Nummern 18 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung mit Umweltbericht nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Statt einer UVP wird daher eine Umweltprüfung gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.</p> <p>Zudem wird das Vorhabengebiet von einem Fachgutachter auf gesetzlich geschützte Biotope überprüft. Im Falle des Vorliegens werden entsprechende Ausnahmen mit Ausgleichsmaßnahmen beantragt.</p>	Es wurde eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.

	<p>§ 30 3. u.a. Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte 4. u.a. Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder 5. offene Felsbildungen, Höhlen u.a.</p> <p>Alle diese genannten Strukturen sind im Höllental vorhanden. Laut UVP-Vorprüfung ist auch keine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30, Absatz 2 BNatSchG erfolgt. Damit erheben wir auch Einspruch gegen die Gesamteinschätzung der UVP-Vorprüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorhanden sind und aus diesem Grund keine Umweltverträglichkeits-Prüfung erforderlich ist.</p>		
--	--	--	--

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.3.	Einwender 48		
1.3.1.	<p>In den vorliegenden Bauleitplanungen mit ihren insgesamt akzeptablen u. aner kennenswerten Darstellungen, Bewertungen und Abhilfen der Folgen des Baues und der zu erwartenden Nutzung der Hängebrücken für die Natur des Tales, fehlt letztlich nur eine ausdrückliche verbale Feststellung und Bewertung, mit Schlussfolgerungen, für die künftige autonome Dynamik des Lebens der sehr differenzierten und vielfältigen Natur des gesamten Planungsraumes der Hängebrücken.</p> <p>Es gibt hier, wie andernorts auch, autonome, unabhängig vom Handeln des Menschen existierende und lebende Biotope!</p> <p>Zumindest wäre es wichtig für die herausragenden Pflanzenassoziationen des FFH-Gebietes - s. weiter unten die öffentlichen Planungen - dies noch in einer Weise vorzunehmen oder die in der Arbeit von Prof. Dr. Türk Winfried: - Das "Höllental" im Frankenwald - Flora und Vegetation eines floristisch bemerkenswerten Mittelgebirgstales. -Tuexenia 14: 17-52. Göttingen 1994 - benannten Pflanzengesellschaften, welche die ökologische Vielfalt des Tales sichern und prägen, noch in einer solchen Weise nachzuholen und deren Entwicklung künftig auch mit den Brücken zu sichern.</p> <p>Die sich der menschlichen Nutzung entzogenen, in ihrem Bestand und Entwicklung autonom gebliebenen und sich selbst erhaltenen Pflanzengesellschaften des Tales sind die Träger allen natürlichen Lebens desselben. Sie waren und sind auch Grundlage für die jetzige Fauna!</p> <p>Ich weise beispielhaft hier auf die Aussagen der Ziff , "4,2.2.Erfassung..der Schutzgüter ", 5.24, der FFH-VP, Ziff.07 der Planungen und der Ziff.3 "für Lichtenberg oder auf die Wertung der Farn- und Gefäßpflanzenflora", S.29, Literaturquelle v. Prof. Türk (.s.o.) hin.</p> <p>Ebenso auf die zeichnerischen Darstellungen des "Geologisch-vegetationskundlichen Querschnittes", vorge nannten Literaturquelle, S.32 u.33 und dort der „Tab.2-Pflanzengesellschaften offener Standorte im Höllental", S.44.</p> <p>Unverzichtbar ist die Zusammensetzung des Status der Flora, wenigstens beispielhaft, vor der Brückennutzung festzustellen! Wo nötig ist dies nachzuholen, um dieses Ziel zu erreichen. Es kann auch nur stichprobenweise in den besonders exponierten oder prägenden Pflanzengesellschaften vorgenommen werden.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Für das geplante Brückenbauprojekt wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die Auswirkungen des Projekts auf das FFH-Gebiet „DE 5636-371 Selbitz, Muschwitz und Höllental“, welches dem Schutz der dort vorkommenden und unter Schutz gestellten Pflanzen, Tiere und Lebensraumtypen dient, umfassend geprüft.</p> <p>So sind bemerkenswerte Pflanzenassoziationen in den Fels-Lebensräumen vorhanden, die durch die FFH-LRT 8220, 8150 und 8230 erfasst sind und in der FFH-VP behandelt werden.</p> <p>Für diese FFH-LRT 8150, 8220 und 8230, wo sich die Felsen „König David“ und „Hirschsprung“ befinden, treten keine direkten Flächenverluste durch Überbauung auf.</p> <p>Im Wegekonzept ist zudem die „Absperrung sensibler Felsbereiche am König David“, wo sich der FFH-LRT 8220 befindet, vorgesehen, damit keine erheblichen Beeinträchtigungen an der Fels-Vegetation durch Besucherverkehr entstehen.</p> <p>Das Planungsvorhaben berücksichtigt daher bereits die herausragenden Pflanzenassoziationen umfassend.</p>	Keine Änderungen erforderlich.

1.3.2.	Die Vorschläge der Bauleitplanungen, vor allem anderen, sollten vom Träger des Verfahrens und letztlich auch der öffentlichen Vollzugsbehörde, wie in Ziff.5.2.4. der FFH-VP-Issigau (BauLPl.05),S.44,Risikomanagement, auch in Ziff 6.3.2.Risikomanagement, S.53 aufgeführt, ohne Einschränkung umgesetzt und in einem rechtlichen Verfahren gesichert werden.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die in der saP vorgeschlagen werden, einschließlich Risikomanagement/Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen in einem einjährigen Abstand, werden Gegenstand des Bebauungsplans und sind entsprechend umzusetzen. Im Übrigen wird sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Umsetzung dieser Maßnahmen verpflichten. Die noch zu erteilende Baugenehmigung wird ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung enthalten.	Keine Änderungen erforderlich.
1.3.3.	Die in den ersten Planungen,2019, beispielhaft nur z.B. Planung 02-Issigau - Ziff.8Auswirkungen auf den Naturraum - S. 16 etwas einseitig formulierten, statistischen, ohne Einschätzung mentaler Verhaltensspannen der Besucher, geäußerten Bewertungen sind nicht akzeptabel.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. In den Ausführungen zu den „Auswirkungen auf den Naturraum“ werden die Einschätzungen und Ergebnisse der saP lediglich verkürzt wiedergegeben. In dieser wurde umfassend geprüft, welche Auswirkungen der Besucherverkehr auf die geschützten Arten haben. Gleiches gilt für die FFH-VP in Bezug auf die Flora und Habitate. Gerade das Besucherlenkungs-konzept mit Informationszentrum, Informations- und Hinweistafeln, Überwachung durch Ranger wird umfassend dazu beitragen, dass die Besucher die gebotene Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt nehmen und ihr Verhalten entsprechend anpassen werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich aber nur um einzelne Fälle, die vernachlässigt werden können. Eine Einschätzung mentaler Verhaltensspannen ist daher nicht erforderlich.	Keine Änderungen erforderlich.
1.3.4	Letztlich sind auch unbedingt zur Sicherung der Vorhaben, lokal, Ranger (Natuschutzwächter) fachlich ,menschlich und ordnungsmäßig kompetent, unverzichtbar!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden Ranger eingesetzt, um das Verhalten der Besucher zu überwachen.	Keine Änderungen erforderlich.

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.4.	Einwender 5		
1.4.1.	1. Müll Haben sich die Planer und die Investoren und Befürworter dieses Projektes eigentlich mal überlegt, wie verhindert werden kann, dass beim Begehen der Brücke diverse Sachen, wie Sonnenbrillen, Mützen, Schlüssel, Zigarettenskippen, Handys, Plastikflaschen, Glasflaschen, Verpackungsmüll aller Art und vieles mehr, in das Gebiet darunter fallen? Wie soll dieser Müll wieder entsorgt werden? Durch die Höhe verteilen sich die hinuntergefallenen Dinge über eine große Fläche. In Zeiten, in denen viel über Müllvermeidung geredet wird und es	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Es ist ein Besucherlenkungs-konzept vorgesehen. Um kein Müllproblem entstehen zu lassen, ist die flächendeckende Versorgung mit Mülleimern, die regelmäßig geleert werden, geplant. Für Hundehalter werden Tüten für Hundekot vorgesehen. Das Wegwerfen von Gegenständen wird geahndet. Zudem werden Informations- und Hinweistafeln aufgestellt, um über die im Plangebiet geschützten Tier- und Pflanzenarten zu informieren und die Besucher auf das adäquate Verhalten hinzuweisen Es ist nicht zu erwarten,	Keine Änderungen erforderlich.

<p>sowieso schon genug Müll in der Landschaft gibt, ist dies ungeheuerlich. Schilder, dass nichts von den Brücken geworfen werden darf oder sogar der Sachverhalt, dass das Wegschmeißen von Gegenständen geahndet werden soll, werden nicht verhindern, dass bei der Menge an Besuchern, die die Brücken überqueren, Dinge in den Naturraum darunter fallen. Es einfach in Kauf zu nehmen, dass nur „hin und wieder“ etwas nach unten fällt, ist keine Lösung. Schon die Tatsache, dass hier keine Müllvermeidung möglich ist, verstößt meines Erachtens gegen Absatz (4) und Absatz (5) Artikel § 1 des des BNatSchG: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <p>1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,</p> <p>(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.</p> <p>Die Naturlandschaften „Höllental“ und „Lohbachtal“ werden durch den Bau der Hängebrücken NICHT vor sonstigen Beeinträchtigungen (Müll) bewahrt.</p> <p>Durch den Bau der Hängebrücken über das „Höllental“ und das „Lohbachtal“ wird die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts NICHT vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Im Gegenteil: durch den Bau der Hängebrücken wird die Landschaft im Höllental und im Lohbachtal sehr in Anspruch genommen und es erfolgt eine immense Beeinträchtigung in den Naturhaushalt.</p>	<p>dass die Besucher regelmäßig ihre privaten Gegenstände von den Brücken werfen werden. Außerdem werden sich Ranger im Gelände um die Verhaltensweisen der Besucher kümmern. Zudem übernehmen sie die Kontrolle der Zustände von Wegen und Aufenthaltsorten (nach Basisanalyse Frankenwaldbrücke). Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Da dies allenfalls Einzelfälle sein werden, steht eine Beeinträchtigung der Ziele des § 1 BNatSchG nicht zu befürchten.</p>	
--	--	--

1.4.2.	<p>2. Erholung in der freien Landschaft Im § 1 des BNatSchG steht unter (4) Absatz folgendes: ...zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p> <p>Die Hängebrücken sind NICHT im besiedelten oder siedlungsnahen Bereich geplant, sondern sollen zum Teil sogar über ein Naturschutz- und ein FFH-Gebiet gebaut werden.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zielt darauf ab, dass die für die Erholung notwendigen Flächen vor allem auch im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zur Verfügung gestellt werden sollen. Dadurch soll die Erholung auch im städtischen Bereich, teilweise im baurechtlichen Innenbereich unterstützt werden. Die Vorschrift bezweckt somit nicht, die unbesiedelten und siedlungsfernen Bereiche von Bebauung freizuhalten. Die Vorschrift zielt allein darauf ab, dass gerade im besiedelten und siedlungsnahen Bereich ausreichend Flächen zum Zwecke der Erholung zur Verfügung gestellt werden.</p>	Keine Änderungen erforderlich.
1.4.3.	<p>3. Störung gefährdeter Arten und Eingriff in deren Lebensraum Die geplanten Hängebrücken führen über einen sehr sensiblen Lebensraum. Arten, besonders Vögel und Fledermäuse werden durch den Bau und durch die Brücken selbst und durch die Besucher, die tagtäglich über die Brücken marschieren, stark beeinträchtigt. Dies verstößt gegen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) §23 Naturschutzgebiete</p> <p>(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit. <p>(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.</p> <p>Da der Bau der Hängebrücken zur Veränderung, Zerstörung und Beschädigung des Naturschutzgebietes darunter und zu einer nachhaltigen Störung führen, kann diese Bauvorhaben nur verboten werden.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ vom 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22.10.2001 regelt in § 6, dass von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung in Einzelfällen eine Befreiung erteilt werden kann. Das Landratsamt Hof hat bei der Regierung von Oberfranken die Inaussichtstellung einer Befreiung für den Bau der Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" beantragt. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG, die mittlerweile erteilt wurde.</p> <p>Zu den eingewendeten Beeinträchtigungen der Vögel und Fledermäuse gilt zudem: Untersuchungen von Gohlke et al. (2019) im Nationalpark Heinich wiesen den von der Einwenderin behaupteten negativen Einfluss von Wandertourismus auf streng geschützte Vogelarten im Wald nicht nach. Das Risiko, dass die erhöhte Zahl von Besuchern auf den Wanderwegen – trotz Besucherlenkungskonzept – möglicherweise zur Beunruhigung von möglichen Neststandorten von Vogelarten kommen könnte, wird daher sehr gering bis nicht gegeben eingeschätzt. Vorsorglich werden jedoch in der saP konfliktvermeidende Maßnahmen unternommen.</p>	Keine Änderungen erforderlich.
1.4.4.	Hier möchte ich auf einige Arten genauer eingehen, die durch diese Bauvorhaben beeinträchtigt,	Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann in Bezug auf die	Die Argumentation zu Uhu und Wanderfalke und der Vermeidung des

	<p>gestört oder sogar vertrieben werden:</p> <p>1. Uhu Uhu ist anfällig für Störungen. Windräder müssen zu Uhu-Nistplätzen einen Abstand von mindestens 1000 m haben. Eine Hängebrücke, die sich im Jagdgebiet des Uhus befindet, ist eine große Gefahr, da es nachts zu Kollisionen kommen kann. Der Uhu ist nach dem BNatSchG eine streng geschützte Art.</p> <p>Besonderer Artenschutz Eine Reihe von Arten - besonders und streng geschützte (UHU) - unterliegen dem besonderen Artenschutz. Demnach ist es unter anderem verboten besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören.</p> <p>Der Bau und die Unterhaltung der Hängebrücken als Besuchermagnet verstößt gegen das Bundesnaturschutzgesetz:</p> <p>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <p>5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,...</p> <p>z. Wanderfalke Der Wanderfalke ist durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie streng geschützt. Auch der Wanderfalke kommt den Projektgebieten, in denen der Bau der Hängebrücken geplant ist, vor. Aus Schutzgründen wird in der saP von Schlumprecht GrnbH die Wanderfalkenvorkommen nicht näher genannt. D.h. diese Vogelart ist so störungsanfällig und selten, dass die genauen Vorkommen nicht genannt werden, aber es soll kein Problem sein, in seinem Lebensraum Hängebrücken zu bauen?</p>	<p>Arten Uhu und Wanderfalke ausgeschlossen werden. Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein solcher Verstoß jedoch nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das aufgrund einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der „Signifikanz“ trägt nach Auffassung des BVerwG dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art (BVerwG, Beschluss vom 8.3.2018 – 9 B 25/17, Rn. 11, juris). Das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich danach durch Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gehören zur artenschutzrechtlichen Vermeidung. Ohne solche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen würde es in solchen Fällen zwar zu Beeinträchtigungen kommen. Bei Einsatz dieser Maßnahmen wird aber die Erfüllung des Verbotstatbestands von vornherein ausgeschlossen. Das individuelle Tötungsrisiko wird gerade nicht signifikant erhöht.</p> <p>Als solche Vermeidungsmaßnahmen dienen in erster Linie die Maßnahmen V16 und V30, also die Minimierung der Anzahl von Seilen an den Brückenbauwerken und Markierung von Trägerseilen mit Vogelfahnen (z.B. mit schwarz/weißen beweglichen Markierungsflaschen oder vergleichbaren Systemen gemäß VDN 2014) bzw. die Leuchtmarkierung der Brücken und ihrer Trägerseile mit Leuchtschläuchen als Ergänzung der Nachtbeleuchtung für nacht- oder dämmerungsaktive Vogelarten. Die Maßnahme V16 ist in der saP-Konkretisierung jeweils beim Uhu (vgl. S. 166) und beim Wanderfalken (vgl. S. 169) aufgeführt. Die Maßnahme V30 wird in der saP unter Ziffer 2.3 der Artenformblätter Uhu und Wanderfalke abgehandelt. Nach Bernshausen et al. (2014) kann eine solche Markierung, in Abständen von ca. 20 m, regelmäßig</p>	<p>individuellen Tötungsrisikos durch Kollision mit Leiterseilen wird in der saP in Kurzfassung des neben stehenden Textes ergänzt.</p>
--	---	--	---

<p>Der Wanderfalke besitzt folgenden Schutzstatus:</p> <p>International Der Wanderfalke unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Er ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, für ihn müssen folglich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Er ist außerdem in Anhang II der Berner Konventionen als streng geschützte Tierart aufgeführt und in Anhang II der Bonner Konventionen, womit er als eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen gilt.</p> <p>National Der Wanderfalke gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den besonders geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG Arten und ist darüber hinaus in der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.</p> <p>Der Bau einer Hängebrücke über das Höllental und der Bau einer Hängebrücke über das Lohbachtal verstossen auch in Bezug auf den Wanderfalken sowohl gegen das</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz, Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <p>5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, als auch gegen die Bonner Konvention und die Berner Konvention.</p> <p>Um die Population des Wanderfalken zu erhalten ist es notwendig seinen Lebensraum von jeder Störung freizuhalten. Die geplanten Hängebrücken gefährden werden zu einer Verteilung des Wanderfalken aus diesem Gebiet führen. Dabei wird gleich gegen mehrere Gesetze verstossen.</p>	<p>zu einer Reduktion des Anflugrisikos bis über 90 % führen. Das individuelle Tötungsrisiko wird also bereits bei Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen V16 V30 nicht signifikant erhöht. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die geplanten Brücken nicht mit Windrädern vergleichbar sind, weil bei Letzteren das Kollisionsrisiko aufgrund der Rotorenbewegung im Gegensatz zu einer statischen Brücke deutlich erhöht ist.</p> <p>Dies wird durch Aussagen zum Kollisionsrisiko bei Freileitungen bestätigt. Diese können im Wege eines erst-recht-Schlusses auf das Kollisionsrisiko bei den gegenständlichen Hängebrücken als „worst-case“-Szenario herangezogen werden, da diese aufgrund ihres Aufbaus aus Brücken und Seilen deutlich stärker im Luftraum sichtbar sind als die Stromleitungen von Freileitungen bestehend aus Masttraversen und Seilen. So stellen die einzelnen Seile von Freileitungen (z.B. von Hochspannungsleitungen des 380 KV- oder des 110 KV-Netzes) eine potentielle Gefahr für Vögel dar. Dies gilt insbesondere für das sogenannte Erdseil, welches regelmäßig deutlich schwächer sichtbar ist als die meist als Vierfachbündel geführten Leiterseile.</p> <p>Als Bewertungsmethode für die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Freileitungsbau gegeben ist, kann zunächst die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernoat, D., S. Rogahn, C. Rickert, K. Follner & C. Schönhofer (2018): BfN-Skript 512 „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ Bonn-Bad Godesberg; im Folgenden: Bernoat et al. 2018) herangezogen werden. Diese Arbeitshilfe zielt insbesondere auf die Operationalisierung des Signifikanzansatzes des BVerwG zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot. Mit dem darin enthaltenen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI nach Bernoat et al. 2018) soll eine Grundlage für die Umsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG geschaffen werden. Naturschutzfachlich relevante Mortalitätsrisiken sollen damit von weniger bedeutsamen bzw. naturschutzfachlich und planerisch vernachlässigbaren Individuenverlusten unterschieden werden.</p> <p>In dieser Arbeitshilfe wurde unter anderem die Kollisionsgefahr von Vögeln beim Neubau eines Einebenenmastes untersucht. Da dies einer Brücke entspricht, kann das Ergebnis der Untersuchung vorliegend vergleichend herangezogen werden. Es ergab sich dabei eine geringe bis mittlere Konflikintensität (Tabelle 19, S. 81, aus Bernoat et al. (2018)), die wiederum zur einer sehr geringen bis geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung führt (Tabelle 22, S. 101, aus Bernoat et al. (2018)).</p>	
---	---	--

		<p>Für den Uhu liegt keine Distanzangabe in Bernotat et al. 2018 (S. 48, 187) für den zentralen Aktionsraum vor, hilfsweise werden daher die Radien des Prüfbereichs bei Windenergieanlagen in Bayern verwendet: hiernach liegt der Prüfbereich von 1.000 m um bekannte Neststandorte vor; der Prüfbereich von 3.000 m ist maßgeblich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate um geplante Windenergieanlagen, innerhalb derer zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatschG erfüllt sind (StMWI 2016). Die Steinbrüche bei Hadermannsgrün als nächste Uhu-Brutplätze sind ca. 4,6 km und mehr entfernt, d.h. außerhalb des weiteren Aktionsraum der Art. Da der Uhu außerhalb des weiteren Aktionsraums seinen Brutplatz hat, ist nach Bernotat et al. (2018) generell kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.</p> <p>Nach Bernotat, D. und Dierschke, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016 (im Folgenden: Bernotat und Dierschke 2016) gelten für den Wanderfalken und den Uhu zudem folgende Einstufungen des Kollisionsrisikos an Freileitungen:</p> <p>Wanderfalken: sehr geringe Gefährdung (Tab. 16.2: Einstufung des Kollisionsrisikos an Freileitungen (5-stufig, von sehr gering bis sehr hoch)): „Verlustzahlen eher gering; regelm. erfolgr. Mastbruten; Profiteur“. Dass der Wanderfalken als „Profiteur“ eingeordnet wird, bedeutet, dass für ihn Freileitungen oder Leitungsmasten auch positiv nutzbare Strukturelemente darstellen, indem Masten als Nistunterlage genutzt werden. Dabei brüten die Falkenarten zum Teil in alten Krähenestern oder ggf. in extra montierten Nistboxen. Beispielsweise sind Wanderfalken-Nistkästen auf einer 110kV-Leitung des Bayernwerkes in Unterfranken (Abschnitt von Nordheim bis Bastheim, Lkr. Neustadt/Saale) ausgebracht und brüten dort erfolgreich (laut ASK-Datensatz). Folge der Einordnung als Profiteur ist, dass für diese Art die Markierung ausreichend zur Verringerung des individuellen Kollisionsrisikos ist (vgl. Bernotat und Dierschke 2016, S. 72).</p> <p>Uhu: geringe Gefährdung (Tab. 16.2: Einstufung des Kollisionsrisikos an Freileitungen (5-stufig, von sehr gering bis sehr hoch): „Großeule mit nur rel. geringen Verlustzahlen“.</p> <p>Nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537 (im Folgenden: Liesenjohann et al. 2019), wird die Schwelle des signifikant erhöhten Tötungsrisikos – nach</p>	
--	--	---	--

		<p>Markierung – beim Wanderfalken sogar unterschritten, unabhängig davon, ob die anfängliche Einstufung eine geringe oder eine mittlere Konfliktintensität aufweist (Tabelle 2, S. 189, aus Liesenjohann et al. 2019). Dies bedeutet, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbleibt, eine artenschutzrechtliche erhebliche Betroffenheit liegt beim Wanderfalken somit nicht vor, artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.</p> <p>Beim Uhu ist nach Liesenjohann et al. (2019) durch den Einsatz von Leitungs-Markierungen eine Grundreduktion des konstellationspezifischen Risikos um 1 Stufe gegeben.</p> <p>Folglich führt die Markierung bei Uhu und Wanderfalke zu einer Reduktion des individuellen Kollisions- und Tötungsrisikos, welches beim Wanderfalken von vornherein als sehr gering eingestuft wird.</p> <p>Um das danach bereits erheblich reduzierte Tötungsrisiko nochmals zu reduzieren, werden diese Maßnahmen durch die weiteren Maßnahmen (CEF21, CEF27 und CEF24, CEF28) nur ergänzt.</p> <p>Diese vorgeschlagenen Maßnahmen (CEF21, CEF27 und CEF24, CEF28) sind aus biologischer Sicht auch ausreichend. So sind insbesondere künstliche Nisthilfen für den Wanderfalken ein geeignetes Mittel zur Ansiedlung und Bestandsstützung der Art, für Wanderfalke und Uhu auch die Schaffung künstlicher Brutnischen im Fels. Die Erholung des Wanderfalkenbestands in Deutschland beruht wesentlich auf künstlichen Nisthilfen (Richarz & Hormann 2008).</p> <p>Zudem bestätigen die Eignung künstlicher Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Einschätzungen bayerischer Umweltbehörden, wie das Umweltamt der Stadt Nürnberg sowie des Umweltministeriums NRW.</p> <p>So hatte das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ im Rahmen eines Forschungsprojekts erarbeiten lassen, der in Nordrhein-Westfalen mit Runderlass vom 02.07.2013 eingeführt wurde. Mit diesem Wirksamkeits-Leitfaden werden für über 100 planungsrelevante Arten methodische Standards für die Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ hatte auf Basis von umfangreichen Literaturrecherchen und Experten-Befragungen das Erfahrungswissen bezüglich der Maßnahmenplanung und -durchführung in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen mit ihren speziellen Anforderungen zusammengestellt und ihre Eignung und Prognosesicherheit bewertet.</p>	
--	--	---	--

		<p>Eine Internet-Version des Leitfadens steht aktuell auf der Website des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV NRW, zur Verfügung und wird (im Folgenden) als LANUV NRW (2013) zitiert. Als fachlicher Rahmen weist der Leitfaden diejenigen Maßnahmen aus, die nach überwiegender fachlicher Einschätzung als artbezogen sachgerecht anzusehen sind und zugleich die an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden allgemeinen Anforderungen (bspw. ausreichend schnelle/kurze Entwicklungsdauer) erfüllen. Dieser Leitfaden ist nach wie vor aktuell und fachlich gültig, daher wird seinen Einschätzungen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hier gefolgt.</p> <p>Dieser Leitfaden stellt auch die Grundlage für den Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, hrsg. vom Umweltamt Nürnberg, 2019 (im Folgenden UWA N 2019), dar. Der Katalog listet artenschutzfachliche Maßnahmen auf, bewertet ihre Praxistauglichkeit und stellt die für die artenschutzfachlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen dar. Den Maßnahmen und Einschätzungen des Katalogs artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, Umweltamt Nürnberg, 2019, wird hier gefolgt, da sowohl der Leitfaden als auch der Katalog der artenschutzrechtlichen Maßnahmen als fachlich nachvollziehbar und aktuell eingeschätzt werden. Andere, inhaltlich vergleichbare Dokumente sind in vergleichbarer Qualität nicht vorhanden. Daher wurden beide Dokumente als Grundlage für die artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung verwendet.</p> <p>Hinsichtlich der Eignung von künstlichen Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden von LANUV NRW (2013) und UWA N 2019 nun folgende Aussagen getroffen:</p> <p>UWA N 2019 schätzt die Eignung von künstlichen Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als sehr hoch ein: <i>„Die Eignung von künstlichen Nisthilfen als CEF-Maßnahme ist damit zweifelsohne sehr hoch“</i> (aus Katalog artenschutzrechtlichen Maßnahmen der Stadt Nürnberg, Umweltamt Nürnberg, 2019, S. 323).</p> <p>Diese Einschätzung wird von LANUV NRW (2013) bestätigt: Die Bewertung der Anlage von Nisthilfen beim Uhu (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) wird vom LANUV NRW (2013) wie folgt eingeschätzt: Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: hoch</p>	
--	--	--	--

		<p>Die Bewertung der Anlage von Nisthilfen beim Wanderfalken (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) wird vom LANUV NRW (2013) wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: sehr hoch</p> <p>Die Bereitstellung von Ersatz-Nistgelegenheiten in Steinbrüchen oder an Türmen oder an Felsen (für Uhu oder Wanderfalke) erfolgt durch Installation von je 3 künstlichen Nisthilfen, was die Erfolgchancen der Maßnahme erhöht, ggf. können sich langfristig 3 Paare zusätzlich ansiedeln oder vorhandene Paare die Nistgelegenheit nutzen. Die Maßnahme wird daher als biologisch ausreichend angesehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen: Der Wanderfalke ist in Bayern zerstreut verbreitet. Das Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-99 stark vergrößert und die Bestände deutlich zugenommen. Daher ist die Art nicht mehr in der Bayerischen Roten Liste aufgeführt. Laut bayer. LfU liegt die aktuelle Bestandsschätzung deutlich über jener von 1996-99 und belegt eine starke Bestandszunahme. Außerhalb der Alpen kann heute von über 150 Paaren ausgegangen werden. Insgesamt wird der bayerische Brutbestand vermutlich noch unterschätzt (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Falco+peregrinus).</p> <p>Das individuelle Tötungsrisiko wird bei Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen V16 und V30 somit nicht signifikant erhöht. Um das danach bereits erheblich reduzierte Tötungsrisiko nochmals zu reduzieren, werden diese Maßnahmen rein vorsorglich durch die weiteren Maßnahmen CEF21, CEF27 sowie CEF24 und CEF28 nur ergänzt. Daher wird auch das in § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG genannte Ziel nicht gefährdet. Die Einwendung geht daher ins Leere. Gleiches gilt für einen etwaigen Verstoß gegen die Bonner Konvention und die Berner Konvention.</p>	
1.4.5.	<p>3. Fledermäuse Hier wird in der saP angegeben, dass als CEF-Maßnahme Flachkästen aufgehängt werden sollen. Als Fledermausexpertin weiß ich dass das Aufhängen von Fledermauskästen als Ausgleichsmaßnahme wenig bis kaum erfolgreich ist. Die Tiere brauchen mindestens 10 Jahre Vorlaufzeit, da es dauert bis die Kästen angenommen werden. Somit könnte die Baumaßnahme für die Hängebrücken frühestens in 10 Jahren beginnen. Hierzu eine Studie</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>In der saP in Punkt 4.1.2.1.1 wird ausgeführt, dass allein an der Baustelle am Standort Höllental-Südwest (HE LW), der für die Etablierung der Ankerpunkte nötig ist, Spalten (in toten Baumstümpfen) ermittelt wurden, die durch das Planungsvorhaben verloren gehen werden. Dort erfolgten jedoch keine Nachweise von Fledermäusen in den Baumspalten. Es handelt sich um Baumstümpfe mit insgesamt 5 Spalten, Bäume mit Baumhöhlen werden</p>	Keine Änderungen erforderlich.

<p>von Andreas ZAHN und Matthias HAMMER: „Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“:</p> <p>Zusammenfassung Werden im Rahmen eines Eingriffs Höhlenbäume beseitigt, handelt es sich regelmäßig um geschützte Lebensstätten, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden müssen. Bei Fledermäusen kommt es nicht auf den Schutz eines einzelnen Baumes, sondern auf die Funktion des Verbundes an, da sie die Höhlenbäume regelmäßig wechseln (Bundesverwaltungsgericht, 06.11.2012 - 9 A 17.11, Borgholzhausen-Urteil). In den meisten wirtschaftlich genutzten Wäldern sind die wenigen vorhandenen Höhlenbäume essenzieller Bestandteil dieser Verbundfunktion. Sind Fledermäuse betroffen, werden daher häufig Fledermauskästen eingesetzt, um Fällungen auszugleichen. Deren Wirksamkeit wurde von den Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz durch die Auswertung einer Umfrage zur Nutzung von Fledermauskästen in Wäldern und Parkanlagen überprüft. Es flossen Daten von Kastengruppen (mehrere Kästen im räumlichen Verbund) in 146 Waldgebieten oder Parkanlagen mit insgesamt rund 6.500 Kästen ein, in denen 13 Fledermausarten auftraten. Die Ergebnisauswertung zeigt, dass die Kastengruppen nicht immer besiedelt sind und nur selten zur Reproduktion genutzt werden: Wochenstuben oder Jungtiergruppen wurden nur in 17% aller Kastengruppen nachgewiesen. Weitere 42% wurden zumindest regelmäßig von einzelnen Fledermäusen oder Paarungsgruppen bezogen. In den übrigen Fällen (41%) konnten allenfalls sporadisch Einzeltiere angetroffen werden. Als entscheidende Faktoren für die Besiedlung erwiesen sich Alter und Größe einer Kastengruppe sowie ein bereits bestehendes Angebot älterer Kästen: Kleine Kastengruppen (bis zehn Kästen) werden deutlich seltener von Fledermäusen genutzt als große Gruppen (über 30 Kästen). Ältere Kästen (sechs bis zehn Jahre oder älter) wiesen höhere Besiedlungsgrade auf als jüngere. Fehlten ältere Kästen vor der Anbringung der neuen Fledermauskästen, wurden in den ersten zehn Jahren in deutlich weniger Kastengruppen überhaupt Fledermäuse nachgewiesen; Wochenstuben traten hier gar nicht auf. Aus der Studie folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel- oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Dem Schutz von</p>	<p>gefällt. Insofern sind laut saP als CEF-Maßnahme Spalten-Quartiere als Ersatz zu schaffen. Da Arten wie die Zwergfledermaus (zumindest einzelne Männchen) auch Baumquartiere (auch abplatzende Rindenstücke, oder Spalten) sowie Nistkästen besiedeln, sind auch Kästen als CEF-Maßnahme erforderlich, um das genutzte Quartierangebot der Art adäquat auszugleichen. Diese Maßnahmenvorschläge dienen allein dazu, ein mögliches, nicht aber ein sicher nachgewiesenes Fledermausquartier zu ersetzen, und wurden vorsichtshalber formuliert. Nachgewiesene Quartierbäume werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen oder gefällt, im Projekt erfolgt keine Fällung von Höhlenbäumen.</p> <p>Unabhängig davon müssen diese CEF-Maßnahmen nicht bereits vor Baubeginn voll funktionsfähig sein. Vielmehr müssen diese Maßnahmen bei deren Festlegung artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte durchgeführt werden und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Diese Wirksamkeit ist dann gegeben, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und –strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognoseunsicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann <i>oder</i> wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Es ist vorgesehen, die Nistkästen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu installieren.</p> <p>Zudem ist das Aufhängen von Nistkästen eine bewährte Methode für CEF-Maßnahmen (z.B. für die Zwergfledermaus, den Abendsegler und die Fransenfledermaus etc) und wird im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens in Kombination mit längerfristig wirksamen Maßnahmen wie Erhöhung des Erntealters vorgeschlagen. Gemäß LANUV NRW 2013 (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6529) wird die Eignung der Nistkästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wie folgt bewertet: Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: hoch</p> <p>Zur zeitlichen Dauer wird zudem „<i>innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre)</i>“ angegeben. Zu den Aspekten der Prognosesicherheit führt das LANUV NRW 2013 weiter aus:</p>	
---	---	--

<p>Quartierbäumen und der Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt im Rahmen der Eingriffsplanung daher eine entscheidende Bedeutung zu.</p> <p>In der saP von Schlumprecht GmbH wurde für folgende Fledermausarten als Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Fällung von Höhlenbäumen das Aufhängen von Fledermauskästen vorgeschlagen: Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und die Zweifarbenfledermaus, teilweise auch für die Breitflügelfledermaus".</p> <p>Da jede Fledermausart verschiedene Ansprüche an ihre Umgebung und ihren Lebensraum hat, muss vor Baubeginn für jede Art festgestellt werden, ob sie überhaupt Fledermauskästen annimmt und wie lange Vorlauf die verschiedenen Arten brauchen, um die Kästen anzunehmen. Da CEF-Maßnahmen VOR Baubeginn FUNKTIONSAHIG sein müssen, ist dies für jede Fledermausart im Einzelnen zu prüfen, ob das Aufhängen von Nistkästen als CEF-Maßnahme überhaupt in Frage kommt.</p> <p>In der saP von Schlumprecht GmbH wird außerdem gefordert, dass die Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen oder Baumspalten außerhalb der Sommerquartierzeit von Baum-bewohnenden Fledermäusen, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Februar möglich ist. Dem möchte ich widersprechen. Eine Fällung von Bäumen, die als Quartier für Fledermäuse in Frage kommen ist überhaupt nicht möglich, zu keiner Jahreszeit. Fledermäuse halten Winterschlaf. Dazu suchen manche frostfreie Höhlen oder Keller auf, manche Arten aber auch Baumhöhlen und Baumspalten. Eine Fällung solcher Bäume im Winter, kann die dort überwinterten Fledermäuse stören oder sogar töten. Hier wird gegen § 44 BNatSchG verstoßen:</p> <p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</p> <p>(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert (Internetquellen s.u.). • Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen vor: Kontrollen im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen angelegter Ersatzquartiere ergaben, dass diese sehr schnell, z. T. schon im ersten Jahr nach der Anlage, von Zwergfledermäusen besiedelt wurden (HERMANN et al. 2002, SIMON et al. 2004). • Es existieren keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.“ <p>Zudem sind im fraglichen Waldgebiet an mehreren Stellen bereits Nistkästen vorhanden, sodass eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die Fledermäuse diesen Quartiertyp kennen.</p> <p>Außerdem beinhalten die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen, wie CEF5a für die Zwergfledermaus sowohl das Aufhängen von wartungsarmen Nistkästen als auch die Kombination mit Nutzungsverzicht oder Erhöhung des Erntealters (LANUV NRW 2013, UMWELTAMT NÜRNBERG 2019) von Altholzbeständen auf mindestens je 0,1 ha Fläche im Umfeld der jeweiligen Nistkästen. Die CEF-Maßnahme kombiniert somit kurzfristige und langfristig wirksame Teilmaßnahmen.</p> <p>Ferner verstößt die Maßnahme V1 (Fällung der Bäume mit Baumhöhlen oder Baumspalten außerhalb der Sommerquartierzeit von Baum-bewohnenden Fledermäusen, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar möglich) nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme V1 bezieht sich auf Bäume mit Baumhöhlen oder Baumspalten, die als Sommerquartier dienen. Um dem Anliegen der Einwenderin Rechnung zu tragen, wurde in der saP bereits die Maßnahme V31 Ökologische Baubegleitung, insbesondere bei Fällung von Bäumen und Arbeiten in Felsbereichen oder Block-/Geröll-Schutthalden formuliert. Dies dient unter anderem auch dazu, zu fallende Bäume im Winter auf die Nutzung als Winterquartier zu prüfen.</p>	
---	---	--

	<p>wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen" zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören</p>		
<p>1.4.6.</p>	<p>4. Haselmaus In der saP von Schlumprecht GmbH steht als Maßnahme bei der Haselmaus: Rodungsmaßnahmen von Gebüsch außerhalb der sommerlichen Quartierzeit, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar möglich. Die Haselmaus überwintert im Boden in Erdnestern. Der Einsatz von schweren Maschinen, die Rodungsmaßnahmen vornehmen, kann dabei Haselmäuse, die Winterschlaf halten, töten. Um auszuschließen, dass winterschlafende Haselmäuse bei den Bauarbeiten getötet werden, muss vor dem Einsatz mit schweren Maschinen, überprüft werden, wo Haselmäuse überwintern, da sonst gegen § 44 BNatSchG verstoßen wird:</p> <p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</p> <p>(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen" zu beschädigen oder zu zerstören, 4.</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht angenommen werden. Im Landkreis sind zwar Nachweise der Art verzeichnet, nicht aber in der betreffenden TK25. Eine Freinestsuche im Herbst 2018 und Winter 2018/2019 ergab im Untersuchungsraum unterhalb der Brücken keine Nachweise sommerlicher Nester. Die kritisierte Maßnahme wurde daher vorsorglich ausgesprochen.</p> <p>Die Einwendung ist der saP bereits grundsätzlich vorweggenommen und behandelt, da für die Art folgende weitere Maßnahme „V31: Ökologische Baubegleitung, insbesondere bei Fällung von Bäumen und Entfernung von Gebüsch“; vorgesehen ist.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>

	<p>wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>		
<p>1.4.7.</p>	<p>5. Baumfalke Der Baumfalke ist u.a. eine Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und ist besonders störungsempfindlich. Jeder Eingriff in seinen Lebensraum verstößt gegen § 44 BNatSchG:</p> <p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</p> <p>(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>In der saP von Schlumprecht GmbH wird für Ausgleichsmaßnahmen für den Baumfalken vorgeschlagen: Installation von je 3 spezifischen Horstplattformen</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch den Bau der Frankenwaldbrücken wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den Baumfalken nicht erfüllt. Das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich danach durch Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gehören zur artenschutzrechtlichen Vermeidung.</p> <p>Nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ vom LANUV NRW vom 02.07.2013 weist die Maßnahme „Anlage von Kunsthorsten“ beim Baumfalke folgende Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf:</p> <p>Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: mittel.</p> <p>Zu den Aspekten der Prognosesicherheit führt LANUV NRW (2013) aus: „Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Annahme von Kunsthorsten ist z. B. nachgewiesen bei FIUCZYNSKI (1986), FIUCZYNSKI & SÖMMER (2011), REUSSE (1993)“. Die Bewertung der Eignung als „mittel“ resultiert allein daraus, dass Zweifel daran bestehen, ob die allgemein angenommene Wirksamkeit auf die Verhältnisse in NRW übertragbar ist, weil keine Anwendungserfahrungen in NRW bestanden (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102979).</p> <p>Nach LANUV NRW (2013) ist ein Risikomanagement/Monitoring erforderlich (maßnahmenbezogen). Daher wurde die Maßnahme V102 im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt.</p>	<p>Nach LANUV NRW (2013) ist ein Risikomanagement / Monitoring erforderlich (maßnahmenbezogen), daher wurde die Maßnahme V102 Risikomanagement / Monitoring im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt.</p>

	<p>(d.h. flache Weidenkörbe im Wipfel potenzieller Horstbäume) außerhalb des FFH-Gebiets bzw. NSG in vom Vorhaben nicht beeinflussten Waldbereichen.</p> <p>Also statt natürlichen Gegebenheiten will man dem Baumfalken künstliche Nisthilfen anbieten. Wurde dabei auch bedacht, dass der Baumfalke auf Futtersuche sich auch von seinem Nest entfernt? Und zwar bis zu 3 Kilometer! Wird der dabei immer wieder von den Hängebrücken gestört, die auf seiner Route liegen, wird er auf sein Nest aufgeben. Außerdem gehört der Baumfalke zu den Greifvogelarten, die ihre Reviere von Jahr zu Jahr verlagern. Bis zu drei Kilometern Entfernung sind keine Seltenheit (vgl. Klammer, G.: Populationsökologie von Greifvögel und Eulenarten, Halle, Saale 2006).</p>	<p>Die Anlage von Nisthilfen beim Baumfalke ist danach als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit aufrechterhalten. Es wird lediglich die Maßnahme V102 ergänzt. Die Einwendung ist zurückzuweisen.</p>	
<p>1.4.8.</p>	<p>6. Schwarzstorch Der Schwarzstorch ist in Deutschland ein sehr seltener Brutvogel. Er kommt nur in störungsarmen Wäldern vor. Der Schutz der Brutplätze ist für die Art sehr wichtig. Finanziert von der Stiftung Bayerisches Naturerbe, gemeinsam mit den Projektpartnern Bayerische Staatsforsten und dem Landesamt für Umwelt, erfolgte von 2011 bis 2014 eine Bestandserfassung im Frankenwald mit dem beeindruckenden Ergebnis, das mit 73 Brutrevieren der Frankenwald rund 10 % des aktuell bekannten deutschen Schwarzstorchbestandes beherbergt. Und dann möchte man genau dort zwei Hängebrücken über den Lebensraum des Schwarzstorches bauen. Sind die Planer und Investoren wirklich der Meinung, die Hängebrücken würden den Schwarzstorch nicht stören?</p> <p>In der saP von Schlumprecht GmbH steht als vorgeschlagene Maßnahmen: Bereitstellung von Ersatz-Nistgelegenheiten in nicht beunruhigten Bereichen (im Landkreis oder im Naturraum), durch Installation von 3 Horstplattformen in Kombination mit Nutzungsverzicht oder Erhöhung des Erntealters (LANUV NRW 2013) auf mindestens je 0,3 ha Fläche im Umfeld der Horstplattformen-Standorte. Als Standorte sollten vor allem Bäume außerhalb des NSG "Höllental", z. B. in den Wäldern nordöstlich und südwestlich Kemlas oder Issigau, die vom Vorhaben nicht berührt werden, gewählt werden, oder an anderer Stelle im Landkreis (das Anbringen von Nisthilfen (Nestplattformen mit Kunsthorst) hat sich - nach Angaben des Bayer. LfU - insbesondere an Standorten mit vorab bereits gescheiterten Nestbauversuchen oder Nestabstürzen z.B. nach Unwettern bewährt.</p> <p>Also statt natürlichen Gegebenheiten will man den Schwarzstorch künstliche Nisthilfen anbieten? Wurde dabei auch bedacht, dass der Schwarzstorch auf Futtersuche sich auch von seinem Nest entfernt? Und zwar bis zu 10 Kilometer! Wird der dabei immer</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Hängebrücken werden nicht über den Lebensraum des Schwarzstorches gebaut. Wie die saP im Formblatt zum Schwarzstorch ausführt, gelang 2018 je eine Sichtbeobachtung beim Überflug über das Lohbachtal und über das Selbitztal. Unterhalb der geplanten Brücken gelangen im Winter 2018/2019 keine Horstnachweise im Untersuchungsraum. Im August 2020 gelang noch eine Sichtbeobachtung im Grünland nahe dem Issigbach zwischen den Orten Issigau und Reitzenstein. Horste sind im FFH-Gebiet, im Lohbachtal sowie im ausgedehnten Waldgebiet zwischen Kemlas und Höllental (hier Hinweise der UNB) oder südlich Issigau möglich. Ein Verlust dieses Bereiches ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Die Wirksamkeit der Bereitstellung von Ersatz-Nistgelegenheiten ist zudem seit langem bekannt:</p> <p>So wird in LANUV NRW (2013) die Eignung der Anlage von Kunsthorsten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme beim Schwarzstorch wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: mittel</p> <p>Im Ergebnis besteht für diese Maßnahme beim Schwarzstorch zwar nur eine mittlere Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Dies resultiert aber nur daraus, dass Unsicherheiten bezüglich der Annahme durch die Art bestehen. Hingegen wird die Plausibilität der Wirksamkeit vor dem Hintergrund</p>	<p>Da nach LANUV NRW (2013) beim Schwarzstorch eine mittlere Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme angenommen wird, wird ein Monitoring der Art (bestehende vermutete Horste und installierte Horste) im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt (V107). Im Übrigen keine Änderungen erforderlich.</p>

<p>wieder von den Hängebrücken gestört, die auf seiner Route liegen, wird er auf sein Nest aufgeben.</p> <p>Weiter steht bei Schlumprecht GmbH als Maßnahme, um den Schwarzstorch zu schützen: V16: Minimierung der Anzahl von Abspannseilen an den Brückenbauwerken und Markierung von Träger- und Abspannseilen mit Vogelfahnen (2.8. mit schwarz/weißen beweglichen Markierungslaschen oder vergleichbare Systeme gemäß VDN 2014).</p> <p>Selbst wenn die Abspannseile minimiert werden, ganz ohne geht es nicht und jedes einzelne Abspannseil stellt eine Gefahr für den Schwarzstorch und auch andere Vögel dar. Diese mit Sogenannten "Vogelfahnen" erkenntlich machen zu wollen, ist absurd. Die Hängebrücken sollen gebaut werden, um den Menschen die schöne Natur näher zu bringen und dazu müssen aber in der Natur künstliche Fahnen angebracht werden, um die dort vorkommenden Lebewesen nicht zu gefährden.</p> <p>Da der Schwarzstorch eine streng geschützte Art ist, verstößt der Bau der Hängebrücken gegen § 44 BNatSchG:</p> <p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</p> <p>(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen" zu beschädigen oder zu zerstören, 4.</p>	<p>der Artökologie und der Angaben in der Literatur grundsätzlich als hoch eingeschätzt.</p> <p>Für die erfolgreiche Ansiedlung von Schwarzstörchen auf Kunsthorsten werden vom LANUV NRW (2013) (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103175) zudem folgende Aspekte der Prognosesicherheit benannt:</p> <p><i>„Nach NOTTORF (1993 S. 17) wurden seit 1971 in Niedersachsen (Lüneburger Heide) 17 neue Brutreviere auf Kunsthorsten gegründet, seit 1966 bestehen insgesamt 260 erfolgreiche Bruten auf Kunsthorsten. Die Schwarzstörche seien zwar auf die Kunsthorste nicht immer angewiesen. Die versteckte Lage führe aber dazu, dass von vorneherein störungsarme Bereiche bezogen und Horstabstürze zur Brutzeit vermieden würden. JANS et al. (2000, Luxemburg) beschreiben die erfolgreiche Annahme von 2 Kunsthorsten: Die 1998 angelegten Horste wurden bereits im Herbst desselben Jahres von den Altvögeln, die ihren Horst am Ende der Brutzeit verloren hatten, inspiziert und ausgebaut. 1999 wurde dann auch einer der beiden angenommen. Nach SCHONERT (2000) wurde 1968 in einem NSG eine Horstunterlage für den Schwarzstorch errichtet. Auf ihr wurden in 15 Jahren 34 Jungstörche erfolgreich aufgezogen. Nach KUNKEL (zit. bei HORMANN 2000 S. 8) wurde ein Kunsthorst von einem Schwarzstorchpaar angenommen, nachdem der Horst mehrmals infolge Stürme zerstört worden war. Auch in NRW fanden bereits einzelne Bruten auf Kunsthorsten statt (WOLF in NWO 2002, S. 30)“.</i></p> <p>Auch aus Bayern sind erfolgreiche Schwarzstorch-Bruten auf Kunsthorsten bekannt. Gemäß einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatsforsten (vom 27.3.2018; https://www.baysf.de/de/medienraum/pressemitteilungen/nachricht/detail/ins-gemachte-nest-kunsthorste-fuer-den-schwarzstorch-im-staatswald.html) wurden im Rahmen eines Kooperationsprojekts zwischen den Bayerischen Staatsforsten und der AG Schwarzstorchschutz Allgäu im Landesbund für Vogelschutz (LBV) im Frühjahr 2018 zwei Kunsthorste für den Schwarzstorch im Staatswald ausgebracht (Raum Ottobeuren). Laut Bayerischer Staatsforsten ließ der Erfolg nicht lange auf sich warten: <i>„Der erste Kunsthorst wurde bereits vom Schwarzstorch angenommen“</i>. Dies belegt einerseits das grundsätzliche Funktionieren der Nisthilfe für die Art, und andererseits die schnelle und erfolgreiche Annahme, d.h. diese Maßnahme ist ausgesprochen geeignet, effektiv und schnell wirksam.</p>	
---	---	--

	<p>wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p>Am 25.7.2019 veröffentlichte die Zeitung Augsburgener Allgemeine einen Artikel mit dem Inhalt: <i>„im 2017 errichteten Kunsthorst bei Ottobeuren wurden erneut kleine Schwarzstörche geboren. ... Die Bayerischen Staatsforsten verzeichnen zusammen mit dem AG Schwarzstorchschutz Allgäu im Landesbund für Vogelschutz (LBV) einen großen Erfolg bei der Schwarzstorchbrut: im erst 2017 neu errichteten Kunsthorst haben Schwarzstörche Junge bekommen.“</i> Das Titelfoto eines jungen Schwarzstorchs ist beschriftet mit <i>„Mit heuer wieder drei Jungvögeln bestätigt der Horst eindrucksvoll seinen Titel als langjährig erfolgreichster Brutplatz im Forstbetrieb“</i>.</p> <p>Weiter veröffentlicht der Landesbund für Vogelschutz (LBV) auf seiner Website unter der Rubrik <i>„Gefährdung des Schwarzstorchs und Schutzmaßnahmen“</i> (https://www.lbv.de/naturschutz/artenschutz/voegel/schwarzstorch/horstschutz/) umfangreiche Informationen zum Thema <i>„Künstlich angelegte Brutplattformen als Ersatz für abgestürzte Horste“</i>, wobei der LBV feststellt: <i>„Künstlich angelegte Brutplattformen können als Ersatz für abgestürzte Horste dienen, in vielen Regionen werden diese Kunsthorste gerne angenommen“</i>.</p> <p>Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen in Bezug auf den Schwarzstorch werden somit aufrechterhalten. Da nach LANUV NRW (2013) die Eignung dieser Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme als mittel eingeschätzt wird, wird ergänzend ein Monitoring der Art (bestehende vermutete Horste und installierte Horste) im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt (V107).</p> <p>Darüber hinaus wird durch die geplanten Abspannseile das individuelle Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, sodass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Die Minimierung der Anzahl von Seilen ist bereits in der Planungsphase von ingenieurtechnischer Seite erfolgt. Im Bereich des Höllentals wird die Brücke ohne Unterspannung geplant. Zutreffend ist zwar, dass auf Abspannseile nicht gänzlich verzichtet werden kann. Zur Minimierung der Gefährdung dient aber zum einen die Maßnahme V30, nämlich das <i>„Anbringen von geeigneten Markierungsmaßnahmen und Leucht-Markierungsmaßnahmen an der geplanten Brücke und ihren Trägerseilen, so dass anfliegende Vogelarten die Brückenkonstruktion im Nahbereich wahrnehmen und ausweichen können“</i>.</p> <p>Zum anderen beinhaltet die Maßnahme V16, dass die Trägerseile der Brücken mit beweglichen Markierungen zu versehen sind, um Konflikte bei tagaktiven Arten zu vermeiden Nach Bernshausen et al. (2014) kann eine solche Markierung im Regelfall zu einer Reduktion des Anflugrisikos bis über 90 % führen. Zudem sind diese Markierungsmaßnahmen mittlerweile auch Standard</p>	
--	---	--	--

		<p>beim Stromleitungsbau (VDN 2014) zur Verringerung des Kollisionsrisikos. Insoweit wird auch auf die Ausführungen in Ziffer 1.4.9. verwiesen.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich dabei nicht um Fahnen, sondern um Markierungen mit folgendem Aufbau: Sie bestehen aus schwarz-weißen beweglichen Kunststoffstäben, welche beweglich an einer Metallvorrichtung (Führungs- und Aufhängeschiene) flexibel angebracht sind. Sie haben tagsüber eine gute Sichtbarkeit für Vögel, da ihre Färbung eine hohe Kontrastwirkung entfaltet. Durch die Beweglichkeit der schwarz-weißen Kunststoffstäbe entsteht zudem ein „Blinkeffekt“, der die Sichtbarkeit auch in der Dämmerung nochmals erhöht.</p>	
1.4.9.	<p>Sonstiges</p> <p>Abspannseile Die Abspannseile, die zur Stabilisierung der Hängebücken angebracht werden müssen, stellen eine sehr große Gefahr für alle im Gebiet vorkommenden Vögel dar. Hier ist mit Kollisionsoptionen verschiedener Arten zu rechnen. Das kann durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden und mit dem Bau der Brücken und die Installation der Abspannseite wird in Kauf genommen, dass Tiere zu Schaden kommen und verenden.</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Abspannseile führen nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein solcher Verstoß jedoch nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich danach durch Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gehören zur artenschutzrechtlichen Vermeidung. Ohne solche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen würde es in solchen Fällen zwar zu Beeinträchtigungen kommen. Bei Einsatz dieser Maßnahmen wird aber die Erfüllung des Verbotstatbestands von vornherein ausgeschlossen. Das individuelle Tötungsrisiko wird gerade nicht signifikant erhöht.</p> <p>Als solche Vermeidungsmaßnahmen dienen gerade die Maßnahmen V16 und V30, also die Minimierung der Anzahl von Seilen an den Brückenbauwerken und Markierung von Trägerseilen mit Vogelfahnen (z.B. mit schwarz/weißen beweglichen Markierungslaschen oder vergleichbarer Systeme gemäß VDN 2014) bzw. die Leuchtmarkierung der Brücken und ihrer Trägerseile mit Leuchtschläuchen als Ergänzung der Nachtbeleuchtung für nacht- oder dämmerungsaktive Vogelarten.</p> <p>Nach Bernshausen et al. (2014) kann eine solche Markierung im Regelfall zu einer Reduktion des Anflugsrisikos bis über 90 % führen. Zudem sind diese Markierungsmaßnahmen mittlerweile auch Standard beim Stromleitungsbau (VDN 2014) zur Verringerung des Kollisionsrisikos. Insoweit wird auch auf die</p>	<p>Keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p>

		<p>Ausführungen in Ziffer 1.4.4 verwiesen. Das individuelle Tötungsrisiko wird also bereits bei Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen V16 und V30 nicht signifikant erhöht.</p>	
<p>1.4.10.</p>	<p>Fazit Die saP ist in vielen Bereichen unzureichend. In einem so großen Gebiet den Versuch zu starten, alle Arten zu erfassen, gelingt nicht. Die Ausgleichsmaßnahmen gehen aber nur auf bestätigte Vorkommen ein, nicht auf die Vorkommen von Arten und deren Individuen, die bei den Untersuchungen gar nicht gefunden wurden.</p> <p>Ein Bauprojekt in dieser Größe mit diesem immensen Eingriff in die Natur, kann durch eine saP gar nicht abgedeckt werden. Das Gebiet ist einfach zu groß. Auch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind auch nicht annähernd ausreichend, um diesen katastrophalen Eingriff in die Natur, den Naturhaushalt und wichtige Lebensräume besonders seltener Arten zu kompensieren.</p> <p>Statt Hängebrücken könnte an einer naturverträglichen Stelle auch ein Aussichtsturm gebaut werden. Dieser gestattet auch einen großen Überblick über das Gebiet.</p> <p>Muss in die wenigen letzten, noch einigermaßen intakten, natürlichen Lebensräume in Deutschland so massiv eingriffen werden, dass die dort vorkommenden Arten nur durch künstlich geschaffenen Maßnahmen (Nistkästen, Kunsthorste etc.) leben können? Wenn sie denn überhaupt überleben... Eine störungsfreie, intakte Natur mit einem funktionierenden Ökosystem kann nicht durch Ausgleichsmaßnahmen - und sind diese noch so zahlreich - ersetzt werden, nicht einmal ansatzweise. Wer dies glaubt, ist im Irrtum. Wann wird den Menschen endlich klar, dass das Artensterben, das mittlerweile auch von den Medien und der Politik wahrgenommen wird, gerade durch solche Großprojekte begünstigt wird.</p> <p>Wenn die Biodiversität erhalten werden soll, dann geht das nur, wenn die wenigen intakten Lebensräume, die es in Deutschland noch gibt und die seltenen Arten noch eine Rückzugsmöglichkeit geben, erhalten bleiben und vor Störungen und Beeinträchtigungen aller Art geschützt werden.</p> <p>Es ist leider immer wieder erschreckend festzustellen, dass die Natur allenfalls als Kulisse dient und Profitgier das Maß aller Dinge ist, dem sich auch die Natur unterzuordnen hat. Der Landkreis Hof hat einen Naturschatz vor seiner Haustür. Dieser kann auch zu Fuß und mit sanften Tourismus zugänglich sein. Menschen, die den Kick einer Überquerung einer Hängebrücke brauchen, sind in einer Achterbahn in einem Freizeitpark besser aufgehoben. Menschen, die</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum einen müssen in einer saP nicht alle Arten eines Gebiets behandelt werden, sondern nur die artenschutzrechtlich relevanten Arten. Dies ist in der saP erfolgt.</p> <p>Zum anderen behandelt die saP mehrere Arten, die bei den mehrjährigen Untersuchungen im Untersuchungsraum nicht gefunden wurden, für die jedoch Hinweise vorliegen oder ein plausibles Potenzial vorliegt oder die aus dem Umfeld bekannt sind und auch im Untersuchungsraum vorkommen könnten. Auch für diese Arten wurden (vorsorglich) (V- und CEF-)Maßnahmen formuliert.</p> <p>Zudem sollen Bau und Betrieb der Brücken im Einklang mit der Natur erfolgen. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege wird daher durch Erarbeitung diverser Gutachten (u.a. FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltbericht zum Bebauungsplan) und einhergehender Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Auch wurden die Brücken selbst so geplant, dass der Eingriff minimiert wird und sich diese bestmöglich in die Landschaft einfügen. Weiterhin geht aus der Untersuchung Basisanalyse und touristische Auswirkungen der KlimaKomAG aus dem Jahr 2019 hervor, dass der Charakter als naturnahes Tourismusgebiet durch das Projekt keinen Schaden nimmt.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>

<p>die Natur schätzen und schützen wollen, begnügen sich mit Spaziergängen und Wanderungen durch landschaftlich schöne Gebiete. Eine Hängebrücke über einen Lebensraum zu spannen ist ein sehr beträchtlicher Eingriff in die Natur und viele Arten werden dadurch gestört und evtl. sogar getötet oder für immer vertrieben. Schutz der Natur sieht anders aus. Ich hoffe sehr, dass bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, die Einsicht und die Vernunft einkehrt, dass dieses Bauwerk nicht genehmigungsfähig ist und die massiven Eingriffe in die Natur, die durch diese Hängebrücken entstehen, nicht im Geringsten ausgeglichen werden können. Ansonsten hoffe ich auf eine Klageflut, die dieses Bauvorhaben hoffentlich stoppen kann. Gebt der Natur ein Chance! Lasst das Höllental und das Lohbachtal wie sie sind - ohne Hängebrücken.</p>		
--	--	--

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.5.	Einwender 39		
1.5.1	<p>Weiterhin konnte ich nicht erkennen, inwieweit die Auswirkungen der touristischen Schallemissionen auf die geschützten Tierarten im Höllental geprüft wurden und den Vorgaben der Naturschutzgesetze entsprechen. Das Artenschutzgutachten "verbietet" wegen Vogelschutz Baumaßnahmen im Brutzeitraum Frühjahr bis Frühsommer. Damit ist anzunehmen, dass auch der „ganz normale“ Lärm von ein paar Tausend Besuchern am Tag eine erhebliche Störung darstellen wird.</p> <p>Zusätzlich sollen für geschützte Tiere neue Lebensräume außerhalb des Brückenterrains geschaffen werden. Die wirkliche Abwicklung der Umsiedlung kann ich mir nicht vorstellen; ich sehe darin eine reine „Alibi“-Strategie. Gibt es Erfahrungswerte aus ähnlichen Aktionen verbunden mit Nachweisen, dass diese Tiere in einem vom Menschen ausgesuchten Bereich überhaupt dauerhaft Überlebenschancen haben? Werden damit rechtliche Vorgaben der FFH-Richtlinien und Naturschutzgesetze eingehalten?</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Besucherlärm stellt keine erhebliche Störung der geschützten Vogelarten dar. Untersuchungen von Gohlke et al. (2019) im Nationalpark Hainich wiesen den negativen Einfluss von Wandertourismus auf streng geschützte Vogelarten im Wald als charakteristische Arten der LRT und des FFH-Gebiets nicht nach (im Nationalpark Hainich). Das Risiko, dass die erhöhte Zahl von Besuchern auf den Wanderwegen – trotz Besucherlenkungskonzept – möglicherweise zur Beunruhigung von möglichen Neststandorten von Vogelarten kommen könnte und daher betriebsbedingte Flächenverluste an Lebensräumen und Revieren auftreten, wird daher als sehr gering bis nicht gegeben eingeschätzt.</p> <p>Die in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen orientieren sich an den Einschätzungen des Umweltamtes der Stadt Nürnberg sowie des Umweltministeriums NRW. So hatte das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ im Rahmen eines Forschungsprojekts erarbeiten lassen, der in Nordrhein-Westfalen mit Runderlass vom 02.07.2013 eingeführt wurde. Mit diesem Wirksamkeits-Leitfaden werden für über 100 planungsrelevante Arten methodische Standards für die Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ hatte auf Basis von umfangreichen Literaturrecherchen und Experten-Befragungen das Erfahrungswissen bezüglich der Maßnahmenplanung und -durchführung in Bezug auf</p>	Keine Änderungen erforderlich

		<p>artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen mit ihren speziellen Anforderungen zusammengestellt und ihre Eignung und Prognosesicherheit bewertet.</p> <p>Eine Internet-Version des Leitfadens steht aktuell auf der Website des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV NRW, zur Verfügung und wird (im Folgenden) als LANUV NRW (2013) zitiert. Als fachlicher Rahmen weist der Leitfaden diejenigen Maßnahmen aus, die nach überwiegender fachlicher Einschätzung als artbezogen sachgerecht anzusehen sind und zugleich die an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden allgemeinen Anforderungen (bspw. ausreichend schnelle/kurze Entwicklungsdauer) erfüllen. Dieser Leitfaden ist nach wie vor aktuell und fachlich gültig, daher wird seinen Einschätzungen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hier gefolgt.</p> <p>Dieser Leitfaden stellt auch die Grundlage für den Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, hrsg. vom Umweltamt Nürnberg, 2019 (im Folgenden UWA N 2019), dar. Der Katalog listet artenschutzfachliche Maßnahmen auf, bewertet ihre Praxistauglichkeit und stellt die für die artenschutzfachlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen dar. Den Maßnahmen und Einschätzungen des Katalogs artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, Umweltamt Nürnberg, 2019, wird hier gefolgt, da sowohl der Leitfaden als auch der Katalog der artenschutzrechtlichen Maßnahmen als fachlich nachvollziehbar und aktuell eingeschätzt werden. Andere, inhaltlich vergleichbare Dokumente sind in vergleichbarer Qualität nicht vorhanden. Daher wurden beide Dokumente als Grundlage für die artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung verwendet.</p> <p>In der saP werden zudem nur Maßnahmen vorgeschlagen, die eine hohe und mittlere Eignung aufweisen, sodass die rechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinien und Naturschutzgesetze eingehalten werden.</p> <p>Eine aktive Umsiedlung von Vogelarten findet aufgrund dieser Maßnahmen auch nicht statt. Die CEF-Maßnahmen stellen lediglich Ersatz-Nistgelegenheiten bereit, d.h. bieten die Möglichkeit, dass Individuen bestimmter Arten ihre Fortpflanzungstätten zu anderer Stellen hin verlagern können. Es ist vorgesehen, die Ersatznistgelegenheiten rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu schaffen.</p>	
--	--	---	--

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.6.	Einwender 16		
1.6.1.	<p>10. Erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wird eine wesentliche Beeinträchtigung verneint, weil gewisse Grenzen der flächenmäßigen Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 9110 Hainsimsen-Buchenwald angeblich nicht überschritten werden.</p> <p>Die permanenten Flächenverluste werden in der FFH-VP mit 637m² für die „Höllentalterrassen“ und mit 1,6m² für Mastfußflächen angegeben. Diese Werte sind nicht nachvollziehbar. Bereits die Angaben in der FFH-VP sind widersprüchlich. Zunächst wird der Flächenverlust im Kapitel „Direkte Flächenverluste“ pro Mastfuß nur mit 1,6m² angegeben. Merkwürdigerweise wird diese Angabe dann im Kapitel “Vorübergehende Flächenverluste“ auf 18m² geändert. Berücksichtigt werden aber nur der sichtbare Teil der Fundamente. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme betrifft aber die gesamten Fundamente, da hier kein natürlicher Bewuchs durch Hainsimsen-Buchenwald mehr möglich ist. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch die Mastfundamente beträgt daher 64 m².</p> <p>Auch die angebliche Inanspruchnahme von 637 m² durch die Höllentalterrassen ist nicht nachvollziehbar. In der FFH-VP sind zwei Darstellungen enthalten, die die “Beanspruchung von Teilen des FFH-Gebiets durch Eingangsbereich und Terrassen“ (Abbildung 13) bzw. eine “Übersicht über den Eingangsbereich im FFH-LRT 9110“ (Abbildungen 14) wiedergeben sollen. Beide Abbildungen sind aber nicht identisch und geben eine unterschiedliche Flächeninanspruchnahme wieder. Die zeichnerische Darstellung im Entwurf des Bebauungsplans stimmt mit beiden Abbildungen nicht überein. Die verwendeten dxf- und shape Dateien deuten darauf hin, dass der Flächenangabe von 637 m² lediglich die in der FFH-VP violett dargestellten Flächen der Abbildung 14 zugrunde liegen. Der von diesen Flächen umschlossene Bereich wird aber auch dem Lebensraumtyp entzogen. Insgesamt wird für die Höllentalterrassen daher eine Fläche von 858 m² dauerhaft beansprucht.</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die (nunmehr) angegebenen 16 m² beinhalten die oberflächennah sichtbaren Bereiche von zweimal 2x3 m und einmal 2x2, für insgesamt 3 Stellen der Mastfußflächen im FFH-Gebiet (HENO A3, A4 und M2), die in Kap. 5.2. in der Bilanz der permanenten LRT-Verluste berücksichtigt sind. Die angegebenen 1,6 m² stellen die im Erdreich benötigte Fläche zur Verankerung dar. Der Boden, der das Fundament von 6x4 m bzw. 4x4 m beinhaltet, wird nach der Baumaßnahme wieder begrünt (mit LRT-typischen Kraut- und Gehölzarten bepflanzt), sodass sich hier eine natürliche Vegetation wieder entwickeln kann. Daher geht auf diesen differenziert zu betrachtenden Flächen der Hainsimsenbuchenwald nicht verloren.</p> <p>Würde man 64m² ansetzen, so ergäben sich nach aktuellem Planungsstand (November 2021), der zu einer Verkleinerung des Flächenbedarfs von 637 auf 529 m² geführt hat: 529 m² + 64 m², d.h. 593 m², was einen Flächenverlust von 0,2715 % bedeuten würde, d.h. auch dann würde die Erheblichkeitsschwelle von 0,5 % nicht überschritten werden.</p> <p>Die in der FFH-VP angegebenen Werte entstammen der technischen Planung Architekturbüro sbp, Stand 29.11.2021, und nicht der Visualisierung in den Abbildungen.</p> <p>Die Flächenverluste sind in den Kapiteln 5.2.1., 5.2.2. und 5.2.3 bilanziert. Grundsätzlich gilt, dass die Erheblichkeitsschwelle für permanenten Flächenverlust nicht überschritten wird, und nur diese permanenten Flächenverluste für die Wertung der Erheblichkeit ausschlaggebend sind. Der direkte, permanente Flächenbedarf für die Höllentalterrasse beträgt nach aktualisierter Planung nunmehr 529,45 m² und für die Fundamente bei den Verankerungspunkten HENO A3, A4 und M2 16 m². Addiert man weiter die Gassen zum Auslegen des Seils und für die Seilmontage dazu (ca. 30 m Länge mit 3 m Breite, jeweils für die Verankerungspunkte Punkte HENO A3 und HENO A4), welche im Rahmen der Bauausführung zunächst nötig sind und in denen teilweise auch betriebsbedingt der Bewuchs für die Trageseile freizuschneiden ist, so kommt man für den gesamten Flächenverlust im FFH-LRT 9110 auf 545 + 90 + 90 = 725 m², was 0,3320 % des FFH-LRT 9110 (mit 21,84 ha insgesamt im FFH-Gebiet) entspricht und somit unter dem Grenzwerts von 0,5 % liegt.</p>	<p>Ergänzende Klarstellung im Text der FFH-VP, dass die Erheblichkeitsschwelle für permanenten Flächenverlust nicht überschritten wird und nur diese permanenten Flächenverluste für die Wertung der Erheblichkeit ausschlaggebend sind.</p> <p>Die Verankerungsfläche wird ergänzend im Text explizit aufgeführt.</p>
1.6.2.	<p>Völlig unberücksichtigt lässt die FFH-VP die für die Seile, Masten und Brücke benötigten Schutzbereiche. In der Begründung zum Planentwurf wird hierfür ohne nähere Darlegung eine Fläche von 90 m² angegeben. In einem Plan</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p>	<p>Die FFH-VP wurde um diese Ausführungen ergänzt (Kap. 5.2.4).</p>

	<p>„Höllentalbrücke Flächenverbrauch WL Nordost“ sind diese Schutzbereiche eingezeichnet. Allein der Schutzbereich unter dem Brückenaufsetzpunkt nimmt ca. 200 m² des FFH-Lebensraumtyps in Anspruch. Unter jedem der abgespannten Seile ist ein Bereich vorgesehen, in dem kein natürlicher Bewuchs zugelassen werden kann, um ein direktes Hineinwachsen von Bäumen in das Seil zu verhindern. Diese beiden Bereiche umfassen geschätzt jeweils ca. 100 m². Damit liegt die gesamte permanente Flächeninanspruchnahme bereits bei ca. 1.322 m² bzw. 0,6 % des Lebensraumtyps. Die relative Grenze von 0,5 % bzw. die absolute Grenze von 1.250 m² wird deutlich überschritten.</p>	<p>Vom geplanten Brückenaufsetzpunkt (HENO P, bei ca. 592 m üNN) fällt der Hang zum Fluss Selbitz steil ab, eine Höhendifferenz von 60 m (zwischen den Höhenlinien 530 und 590 m üNN) erfolgt hier auf ca. 108 m Strecke bzw. Brückenverlauf, d.h. das Gefälle beträgt 29,05 Grad bzw. 55,56 %. Bei einem derartigen steil abfallenden Hang sind allerhöchstens – bei einer durchschnittlichen Höhe von Bäumen am Standort von ca. 25 m - nur 45 m Streckenverlauf der Brücke (vom Aufsetzpunkt im FFH-Gebiet nach Westen verlaufend) geeignet, mit Bäumen von 25 m Höhe am Steilhang zu interagieren, der weitere Brückenverlauf liegt so hoch über dem Grund des Steilhangs, dass Buchen und andere Baumarten nicht so hoch wachsen können, dass ihre Äste in die Brücke eindringen könnten. Die Selbitz fließt bei ca. 460 m üNN im Talgrund.</p> <p>Sollte es doch einmal zum Eindringen der Äste in die Brücke kommen, können einzelne Äste oder Bäume bei Bedarf entfernt werden, in der Bau- oder Betriebsphase aus z.B. Sicherheitsgründen. Dies ist durch einzelstammweise Entnahme von Bäumen möglich (d.h. im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung) oder durch Einkürzung von Kronen oder Einzelästen und bewirkt keinen flächenhaften Verlust des Wald-LRT, da die Kraut- und Strauchschicht erhalten bleibt und der Charakter des Wald-Lebensraumtyps durch eine Stammentnahme einzelner Bäume oder einen Kronenrückschnitt nicht verloren geht. Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Charakter des FFH-LRT ausschlaggebend, der durch eine Entnahme von einzelnen Bäumen nicht aufgehoben wird, ebenso wenig durch eine ordnungsgemäß forstwirtschaftliche Nutzung, bei der ebenfalls Bäume entnommen werden.</p> <p>Im Kronenbereich der Waldbäume befinden sich auch keine Horste von Greifvögeln, wie die Erhebungen unter der geplanten Brücke ergaben. Im Kronenbereich sind zudem Baumhöhlen, die Quartiere für baumhöhlenbewohnende Vogelarten (wie Spechte und ihre Nachfolger) und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, die in Spechthöhlen ihre Quartiere haben können, nicht zu erwarten, da Spechte wie Schwarz-, Grün- und Grauspecht ihre Höhlen üblicherweise in Stämmen anlegen und nicht in Ästen oder Zweigen des Kronenbereiches (weil dort die Äste zu dünn sind für eine von diesen Arten angelegte Baumhöhle).</p> <p>Nach dem LWF-Handbuch der FFH-Wald-Lebensraumtypen (LfU & LWF 2018) sind folgende Vogelarten charakteristisch für den Lebensraumtyp Buchenwald (mit den FFH-LRT 9110, 9130, 9140 und 9150): „Vögel: Spechte, Höhlenbrüter (Schwarz- und Grauspecht; Hohltaube; Halsbandschnäpper; Zwergschnäpper“), bei den Fledermäusen ist dies die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr. Diese Arten haben ihre Quartiere in Spechthöhlen, d.h. im Stamm, und nicht in der Krone.</p>	
--	--	---	--

	<p>Hinzu kommt aber noch eine weitere permanente Flächeninanspruchnahme. Um den Mast HENO M1, und die Abspannfundamente HENO A1 und A2 ist eine Zone ausgewiesen. Die Erläuterung hierzu lautet: "Bereich in welchem eine angepasste Nutzung des Forstes empfohlen wird, um Kollisionen oder Schäden durch Baumsturz zu vermeiden (25 m Umgriff zu Primärtragwerk)". Die Punkte HENO M1, A1 und A2 liegen außerhalb des FFH-Gebiets. Um den Mastfuß HENO M2 und die Abspannpunkte HENO 43 und 44 ist eine ähnliche Schutzzone eingetragen. Allerdings lautet hier die Erläuterung: „Bereich in welchem eine wiederkehrende Beurteilung der Standsicherheit großer Bäume empfohlen wird, um eine Beschädigung des Tragwerks durch umfallende Bäume zu vermeiden. (25 m Umgriff zum Primärtragwerk)". Die Differenzierung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen zwischen dem Mast im FFH-Gebiet und dem Mast außerhalb des FFH-Gebiets ist nicht nachzuvollziehen und in der praktischen Umsetzung nicht durchführbar. Letztendlich ist im Umgriff von 25 m um das Primärtragwerk ein natürlicher Bewuchs mit Hainsimsen-Buchenwald aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich. Der Umgriff von 25 m entzieht dem Lebensraumtyp daher weitere ca. 2.000 m². Es liegt damit eine flächenmäßig erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vor.</p>	<p>Der Kronenbereich ist für „Freibrüter“ unter den Vogelarten wichtig, d.h. für Arten, die ihr Nest in den Zweigen eines Baumes anlegen, jedoch sind alle nach dem LWF-Handbuch der FFH-Wald-Lebensraumtypen (LfU & LWF 2018) genannten charakteristischen Vogelarten keine Freibrüter, sondern brüten in Baumhöhlen.</p> <p>Wenn somit Bäume als Baumstämme erhalten werden und ihre Krone eingekürzt oder gekappt werden würde, blieben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten FFH-LRT-charakteristischen Vogelarten und Fledermäuse erhalten, vorausgesetzt, dass diese Bäume überhaupt Baumhöhlen in den Stämmen aufweisen. Damit erfolgt durch einen gezielten Kronenschnitt, der ggf. für die Sicherheit der Brücke nötig ist, kein Verlust von Habitaten für FFH-LRT-charakteristischen Vogelarten und Fledermäuse, da diese in den Baumstämmen in Baumhöhlen ihre Nester oder ihre Quartiere haben.</p> <p>Daher entstehen durch die geplante Überspannung keine Flächenverluste für den LRT und eine flächenmäßig erhebliche Beeinträchtigung tritt nicht ein.</p> <p>Das FFH-Gebiet wird forstlich bewirtschaftet und diese Nutzung ist laut NSG-Verordnung und FFH-Managementplan zulässig. Die Entnahme von Bäumen ist Teil jeder forstlichen Bewirtschaftung. Wenn hohe Bäume in einem Umgriff von 25 m auf ihre Standsicherheit geprüft werden und ggf. vorsorglich entnommen werden, ist diese forstliche Bewirtschaftung kein Verstoß gegen die NSG-Verordnung, und durch eine einzelstammweise Entnahme von Bäumen geht der FFH-LRT nicht verloren. Zudem ist ein Bewuchs mit Kraut- und Strauchschicht sowie jungen und mittelalten Bäumen Teil des FFH-LRT, weil auch Jugendstadien und Entwicklungsphasen zum FFH-LRT gehören und nicht nur Altbestände.</p> <p>In beiden angesprochenen Bereichen ist vor einer forstlichen Nutzung eine Beurteilung erforderlich, ein Widerspruch in Bezug auf differenzierte Sicherheitsanforderungen wird hier nicht gesehen, da in beiden Flächen zunächst die forstliche Expertise nötig ist, ob aus Sicherheitsgründen eine einzelstammweise Entnahme erfolgen soll.</p> <p>Falls im Umgriff von 25 m um das Primärtragwerk nur junge standsichere Bäume vorhanden wären, so wäre diese Fläche trotzdem als LRT Hainsimsen-Buchenwald ansprechbar, da auch Pionier- und Jugendstadien der Waldentwicklung Teil des LRT Hainsimsen-Buchenwald sind, wenn die Artenzusammensetzung dem eines Hainsimsen-Buchenwalds entspricht. Dies kann durch forstwirtschaftliche Mittel und Bewirtschaftungstechniken erreicht werden. Zum einen könnten einzelne Bäume in ihrer Standsicherheit verbessert werden, zum anderen könnten – nach Entnahme einzelner nicht</p>	
--	--	--	--

		<p>standsicherer Bäume – geeignete junge Bäume gepflanzt oder bereits vorhandene junge Bäume gefördert werden, sodass der LRT Hainsimsen-Buchenwald nicht verloren geht. Ein natürlicher Bewuchs mit Hainsimsen-Buchenwald ist damit auch im Umgriff von 25 m um das Primärtragwerk möglich, der FFH-LRT geht nicht verloren, daher liegt keine flächenmäßig erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vor.</p>	
<p>1.6.3.</p>	<p>Die erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich aber auch aus anderen Gesichtspunkten. Die FFH-VP geht von 150.00 bis 300.000 Besuchern aus. Die Abweichung zu den Angaben von 200.00 bis 400.000 Besuchern in der Entwurfsbegründung wird nicht erläutert. Auf dieser Grundlage werden zusätzliche 300 bis 500 Personen im FFH-Gebiet angegeben. Die bisherige Spitzenbelastung wird mit 200 Personen geschätzt.</p> <p>Es wird nicht näher begründet, warum eine erwartete Verdreifachung der Besucherzahlen im FFH-Gebiet keine relevanten Auswirkungen haben soll. Geht man von den höchsten Tageswerten der „Geierlay“ aus (6.000 „Brückenbegeher“), muss aber mit 600 bis 1.200 zusätzlichen Besuchern im FFH-Gebiet gerechnet werden.</p> <p>Unberücksichtigt bleiben in der FFH-VP auch die zusätzlichen Besucher, die vom Parkplatz in Hölle oder in Blechschmidtenhammer das FFH-Gebiet durchqueren, um sich das Brückenbauwerk von unten anzuschauen. Bei einer Quote von ca. 20% der Besucher, die die Brücken nur anschauen, aber nicht begehen, können dies bis zu 1.000 zusätzliche Personen im FFH-Gebiet sein. Gemäß dem Gutachten zur Ausweisung des Naturschutzgebiets „Höllental“ war eine wesentliche Zielsetzung die Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen durch zunehmende Besucherzahlen seit der Grenzöffnung. Dieser Zielsetzung läuft die jetzige Planung völlig zuwider.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanz der FFH-LRT und ihrer Flächenverluste durch Baumaßnahmen ist unabhängig von den angenommenen Besucherzahlen. Ihr Ergebnis ist, dass die Verluste unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Die Besucherzahlen werden gleichwohl aktualisiert. Dies hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der FFH-VP.</p> <p>Die angenommene Gesamtbesucheranzahl pro Jahr für die „Frankenwaldbrücke“ von 200.000 bis 400.000 ist zudem realistisch. Diese stammt aus dem Verkehrsgutachten von Projekta und wurde unter anderem durch die Erfahrungswerte der Geierlay-Brücke hergeleitet. Aufgrund des geplanten Projektumfanges der „Frankenwaldbrücke“ wurden die von der Geierlay-Brücke bereits bekannten Besucherzahlen von 295.350 Besuchern/Jahr¹ für das erste Jahr mit 400.000 Besuchern/Jahr für die „Frankenwaldbrücke“ prognostiziert. Der im Einwand zitierte Tageswert von bis zu 6.000 Brückenbesuchern/Tag ist als einmaliges Sonderereignis zu werten. Dieser wurde nur unmittelbar nach Eröffnung der Geierlay-Brücke innerhalb der ersten Wochen einmalig erreicht und stellt nicht den Regelfall dar.</p> <p>Personen, die das Brückenbauwerk von unten anschauen, kommen nicht mit den Felsbereichen am König David und Hirschsprung in Kontakt, aufgrund der Reliefunterschiede. Von ihnen geht somit keine Gefährdung der FFH-Felsvegetation aus. Der auf der Westseite des Selbitztales ausgebaute Waldweg wird derzeit schon als Wanderweg genutzt, angrenzend sind Steilhanglagen, die von einem normalen Wanderer nicht zum Wandern genutzt werden können, d.h. auch für die Wald-Lebensraumtypen der Hanglagen des Selbitztales besteht kein Risiko durch erhöhten Besucherverkehr. Zudem kann auch hier die Besucherlenkung und bestehende Information verstärkt werden. Diese zusätzlichen Besucherzahlen müssen daher nicht berücksichtigt werden. Insoweit wird auch auf Anhang 3, Punkt 2.2.1 verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Landkreisen Hof und Wunsiedel im Fichtelgebirge mehrere FFH-Gebiete vorhanden sind, die eine touristische Nutzung aufweisen und deren FFH-Lebensraumtypen sich in einem guten Erhaltungszustand befinden (Bewertung B). Der Einwand, dass</p>	<p>Aktualisierung der Besucherzahlen, gemäß Entwurfsbegründung.</p>

		<p>FFH-Gebiete durch touristische Nutzung erheblich beeinträchtigt werden, wird zurückgewiesen, aufgrund bestehender FFH-Managementpläne:</p> <p>a) So weist beispielsweise nach Angaben der Stadt Wunsiedel das Felsenlabyrinth auf der Luisenburg ca. 100.000 Besucher auf, nach einem Artikel der Frankenpost vom 5.11.2020 waren es in der Saison 2020 83 677 Besucher. Dies sind bei 100.000 Besuchern im Mittel ca. 270 Besucher pro Tag. Das Felsenlabyrinth, das von diesen Besuchern mittig gequert werden kann, ist FFH-Gebiet und die Felsen der Luisenburg sind laut FFH-Managementplan als FFH-LRT 8220 – Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation mit gut zu bewerten (Felskomplex im Großen Labyrinth der Luisenburg 32,2 ha, Einzelbewertung von Habitat, Arteninventar und Beeinträchtigungen mit A B B, was eine Gesamtbewertung des FFH-LRT von B (=gut) ergibt. Im Gegensatz zum FFH-Gebiet Felsenlabyrinth Luisenburg wird im Projekt jedoch vorgesehen, dass die Felsen am König David nicht mehr begangen werden.</p> <p>b) Der Gipfel des Berges Kösseine im Fichtelgebirge weist eine bewirtschaftete Berghütte / Gastronomie und einen Aussichtsturm auf, beide sind frei zugänglich, Absperrungen von Felsbereichen sind nicht vorhanden, vielmehr führt ein Pfad bis zum höchsten Punkt. Die Einzelbewertung des FFH-Lebensraumtyps 8220 – Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation in diesem Teilgebiet des FFH-Gebiets von Habitat, Arteninventar und Beeinträchtigungen lautet A A B, was eine Gesamtbewertung des FFH-LRT von A (=sehr gut) ergibt. Zwar weist der Managementplan auf die touristische Nutzung und eine daraus resultierende Belastung hin, jedoch ergibt die Bewertung von Arteninventar, der Habitatstrukturen oder der Beeinträchtigungen ein positives Bild (Gesamtbewertung A sehr gut, andere Lebensraumtypen des Gebiets mit B gut), was der Managementplan auf den Status als NSG und die Wegegebote zurückführt. Nicht im Managementplan erwähnt, aber vor Ort vorhanden, sind zudem Informationstafeln und Hinweise zu naturverträglichen Verhaltensweisen, und zu Ge- und Verboten.</p> <p>c) Im FFH-Managementplan für das Schneebergmassiv, das mehrere Blockschuttmeere und Felsbereiche beinhaltet sowie die FFH-Lebensraumtypen LRT 8150 – Kieselhaltige Schutthalde der Berglagen Mitteleuropas und LRT 8220 – Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation findet sich die Formulierung: „Schlussendlich sei erwähnt, dass 2005 von Vertretern der Kletterer und des Naturschutzes ein Kletterkonzept erstellt wurde, um die Belastung durch den Klettersport gering zu halten. Die bisherigen Beeinträchtigungen haben seither deutlich abgenommen“ (S. 124).</p>	
--	--	---	--

		<p>Offenbar ist mit Besucherlenkung, hier durch ein Kletterkonzept, in FFH-Gebieten eine Freizeitnutzung mit der Erhaltung der FFH-LRT Felsen verträglich, und durch Information und Besucherlenkung sogar eine Verringerung von bisherigen Beeinträchtigungen möglich. Im FFH-Gebiet wird der LRT 8150 mit 8,13 ha Größe überwiegend mit A (= sehr gut) bewertet, da 55% der Fläche mit A, 35% mit B (gut), 10% mit C (schlecht) bewertet wurden. Der FFH-LRT 8220 – Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation und seine 1.98 ha wurden mit 36% A und 64% B bewertet.</p> <p>Der FFH-Managementplan, S. 29, stellt fest: <i>„Fast alle Felsbildungen sind in mehr oder weniger starken Maße durch die Beschattung und den Nadelwurf der umgebenden Fichtenforsten beeinträchtigt. Sehr deutlich wird dies beim Vergleich der Artenlisten von dem völlig von Fichtenforsten umgebenen Nußhardt und dem teilweise von Buchen umgebenen Rudolfstein. Die Auswirkungen der Fichtenmonokulturen auf die Felsvegetation können nicht anders als verheerend bezeichnet werden.“</i> Somit ist nicht die touristische Nutzung, sondern die umgebende intensive Forstwirtschaft ein Problem für die FFH-LRT.</p> <p>c) Dass Besucherlenkungsmaßnahmen erfolgreich sind, ist z.B. durch den FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Waldstein“, in der Gemeinde Zell im Landkreis Hof, ersichtlich: im FFH-Managementplan wird der Erhaltungszustand der Waldmeister-Buchenwälder (FFH-LRT 9130) und der Silikatfelsen (FFH-LRT 8220) jeweils zu 100 % mit B „gut“ bewertet. Im Managementplan heißt es dazu <i>„Die das Gebiet hauptsächlich im Westen durchziehenden Wanderwege sowie der Aussichtspavillon auf der Schüssel und die liebevoll restaurierten Reste der alten Burgmauern kanalisieren den Besucherverkehr hinreichend auf wenige Bereiche und sorgen so dafür, dass sensible Flächen wie die totholzreichen Bestände auf der Nordwestseite und im Osten oder die mit epilithischen Moosen und Flechten bewachsenen Felsen weitgehend ungestört sind“</i>.</p> <p>Hieraus ergibt sich: FFH-Gebiete im Landkreis Hof wie z. B. das Naturwaldreservat Waldstein, oder in Nachbarlandkreisen wie dem Lkr. Wunsiedel (Luisenburg, Schneebergmassiv, Kösseine) unterliegen einer touristischen Nutzung und trotzdem wird in den FFH-Managementplänen der Erhaltungszustand von Wald- oder Felslebensraumtypen mit der Stufe „B“ gut bewertet, wobei dies in den Managementplänen auf Besucherinformation und Besucherlenkung zurückgeführt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete wird in den Managementplänen nicht festgestellt, vielmehr werden die Wald- oder Felslebensraumtypen mit der Stufe „B“ gut bewertet.</p>	
1.6.4.	Hinsichtlich des „König David“ geht auch die FFH-VP von einem hohen Gefährdungspotential für die dort vorhandene Vegetation aus. Es ist aber nicht	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

	<p>nachvollziehbar, warum die Reduzierung der Beschilderung und die Verlegung der Wanderwege diese Gefährdung vermeiden sollen. Durch die Wanderwege sind die bisherigen Besucherzahlen auf dem „König David“ überschaubar und führen zu keiner wesentlichen Schädigung. Durch das Brückenspektakel werden auch nach Einschätzung der Entwurfsbegründung Ruhe und Erholung suchende Wanderer eher gestört und abgeschreckt. Eine Zunahme solcher Wanderer, die den Beschilderungen der Wanderwege folgen, ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Demgegenüber sind für die Brückenbesucher die Aussichtsfelsen „König David“ und „Hirschsprung“ gut erkennbar. Auch werden diese idealen Punkte für Brückenfotos mit Sicherheit im Internet beschrieben und verbreitet. Es ist daher mit einer großen Zahl von Personen auf diesen Aussichtspunkten zu rechnen. Selbst wenn nur 10% bis 20% der „Brückenbegeher“ die kurze Wegstrecke bis zu den Aussichtsfelsen auf sich nehmen, können dies täglich bis zu 1.200 Personen sein. In den Tagesspitzenzeiten ist daher von einer gleichzeitigen Besucherzahl im höheren zweistelligen Bereich auszugehen. Dies wird schon aus Platzgründen zu einer Überbeanspruchung und Schädigung dieser besonders sensiblen Gebiete führen.</p> <p>Insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH- Gebiets auszugehen. Dies ist im Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB bisher nicht berücksichtigt.</p>	<p>Im Wegekonzept ist die „Absperrung sensibler Felsbereiche am König David“ vorgesehen, gerade damit keine erheblichen Beeinträchtigungen an der Fels-Vegetation entstehen.</p> <p>Die FFH-VP führt hierzu aus: „Die Höllentalterrasse wird so attraktiv gestaltet, dass für die Besucher ein Umweg zum weiter entfernten Aussichtspunkt König David mit seiner hochsensiblen Vegetation überflüssig werden wird. Zum König David selbst sollen aufgeständerte Wege entstehen. Die Wegeführung wird eindeutig und die im direkten Umgriff des bisherigen Weges befindliche Vegetation geschützt. Um die seltenen Pflanzen am König David selbst zu schützen, soll das Gelände nach hinten, Richtung Waldrand versetzt werden.“</p> <p>Am König David selbst wird die Absturzsicherung ertüchtigt und so positioniert, dass die sensiblen Bereiche auf dem Felsen unzugänglich werden. So ist gegenüber dem Ist-Zustand ein Versetzen des Geländers um ca. 1 bis 3 m in Richtung Waldrand geplant, d.h. die gegenwärtige Belastung der Felsvegetation wird verringert, die bestehenden Schäden durch Tritt und Lagern sollten damit verkleinert werden können.</p> <p>Durch die oben dargestellten deutlichen Veränderungen der Wegeführungen und Beschilderungen gegenüber dem Ist-Zustand ist zu erwarten, dass erhebliche Schäden in ökologisch besonders empfindlichen Bereichen, wie etwa beim Felsbereich König David, vermieden werden. Es erfolgt somit nicht nur eine Veränderung der Beschilderung und die Verlegung der Wanderwege, sondern auch eine veränderte Absturzsicherung, sodass die sensiblen Bereiche auf dem Felsen unzugänglich sind.</p> <p>Darüber hinaus ist ein Monitoring in der FFH-VP vorgesehen, welches infolge anderer Einwendungen von einem dreijährigen auf einen einjährigen Turnus geändert wurde. Sollten gleichwohl die vom Einwender befürchteten Belastungen entstehen, können diese schnell erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Vegetation des König David weist im Ist-Zustand bereits in dem Bereich, der künftig nicht mehr zugänglich sein soll, Schäden auf, da stellenweise Kraut- und Grasfluren deutliche Trittschäden (durch die gegenwärtigen Besucher) aufweisen, oder ganz verschwunden sind. Eine Verbesserung der Situation ist daher zu erwarten.</p>	
<p>1.6.5.</p>	<p>11. Verstoß gegen § 23 BNatSchG</p> <p>Das Vorhaben der Hängebrücke und „Höllentalterrasse“ und die dazugehörige Bauleitplanung widerspricht dem absoluten Veränderungsverbot gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG. Die vorgesehenen Bauten (Brückenfundamente, Masten-</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ vom 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22.10.2001 regelt in § 6, dass von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung in Einzelfällen eine Befreiung</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>

<p>und Abspannfundamente, Betonierung der „Höllentalterrassen“ mit befestigtem Eingangsbereich) führen zu einer Zerstörung von Teilflächen des Naturschutzgebiets. Die zu erwartenden hohen Besucherzahlen bewirken ebenfalls eine Zerstörung oder Beschädigung, insbesondere an den empfindlichen Talhängen und im Bereich der Felsen „König David“ und „Hirschsprung“. Die Brückenpfeiler und die Hängebrücke selbst bewirken zusätzlich eine andauernde Veränderung. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere § 3 Ziffer 4 der Schutzgebietsverordnung. Demnach ist es ein Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets, die landschaftliche Schönheit und Eigenart der Talhänge zu bewahren. Dem widerspricht die vorgesehene Planung von Bauten an den Hängen und die Überspannung des gesamten Tals. Nach § 3 Ziffer 2 der Schutzgebietsverordnung ist es Zweck des Naturschutzgebiets, die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltene, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten und zu verbessern, sowie Störungen von ihnen fernzuhalten. Auch diesem Zweck widerspricht das Vorhaben und die Planung in eklatanter Weise.</p> <p>Ausweislich des Umweltberichts wird für viele seltene und gefährdete Arten aufgrund der Zerstörung, Schädigung und Veränderung des Naturschutzgebiets eine „Auslagerung“ aus dem Naturschutzgebiet als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. So sollen laut Umweltbericht beispielsweise für Schwarzspecht und Schwarzstorch Ersatz-Nistgelegenheiten außerhalb des Naturschutzgebiets geschaffen werden. Ähnliche Maßnahmen sind z.B. für Uhu, Kleineulen, Sperber, Habicht, Eisvogel usw. vorgesehen. Durch die Planungen verliert das Naturschutzgebiet wesentliche Teile seiner Zweckbestimmung. Die vorgesehene Auslagerung von geschützten Arten verkehrt den Zweck des Naturschutzgebiets in sein Gegenteil, wobei auch sichergestellt sein müsste, ob diese Auslagerung überhaupt gelingt. Aus den laut Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen lässt sich auch ablesen, dass der Vorhabenträger selbst von einer massiven Zerstörung, Beeinträchtigung und nachhaltigen Störung im Naturschutzgebiet ausgeht.</p> <p>Laut einem Artikel in der Frankenpost vom 20.02.2020 hat die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Hof zu einem Bauvorhaben in einem</p>	<p>erteilt werden kann. Das Landratsamt Hof hat bei der Regierung von Oberfranken die Inaussichtstellung einer Befreiung für den Bau der Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" beantragt. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG, die mittlerweile erteilt wurde.</p> <p>Unabhängig davon wird die Vegetation der Felsen im Bereich „König David“ besser geschützt als im Ist-Zustand. Die FFH-VP führt zur Sicherung der Felsvegetation aus (siehe auch Antwort zu Punkt 1.6.4.): „Die Höllentalterrasse wird so attraktiv gestaltet, dass für die Besucher ein Umweg zum weiter entfernten Aussichtspunkt König David mit seiner hochsensiblen Vegetation überflüssig werden wird. Zum König David selbst sollen aufgeständerte Wege entstehen. Die Wegeführung wird eindeutig und die im direkten Umgriff des bisherigen Weges befindliche Vegetation geschützt. Um die seltenen Pflanzen am König David selbst zu schützen, soll das Gelände nach hinten, Richtung Waldrand versetzt werden.“</p> <p>Am König David selbst wird die Absturzsicherung ertüchtigt und so positioniert, dass die sensiblen Bereiche auf dem Felsen unzugänglich werden. So ist gegenüber dem Ist-Zustand ein Versetzen des Geländers um ca. 1 bis 3 m in Richtung Waldrand geplant, d.h. die gegenwärtige Belastung der Felsvegetation wird verringert, die bestehenden Schäden durch Tritt und Lagern sollten damit verkleinert werden können.</p> <p>CEF-Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der saP wie das Aufhängen von Nistkästen sind ein rechtlich zulässiger Weg, um Ersatz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten herzustellen, so dass ggf. nachteilig betroffenen Arten vorsorglich Quartiermöglichkeiten angeboten werden. Dies bedeutet keine „Auslagerung“ von geschützten Arten, sondern die vorsorgliche Bereitstellung von Quartiermöglichkeiten, die von den Arten im Bedarfsfall angenommen werden können. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen, wie die Schaffung von Ersatznistgelegenheiten ist auch seit Langem bekannt und kann durch Referenzbeispiele bzw. fachgutachterliches Votum attestiert werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Einwendung 1.1.3. des Einwenders 12 der TÖB´s verwiesen. Damit eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für die CEF-Maßnahmen gelingt, wird bei der Maßnahmenplanung im Rahmen der saP nicht ein Verhältnis 1:1, sondern 1:3 angesetzt (gemäß Umweltamt Nürnberg 2019), d.h. es wird vorsorglich das Dreifache an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartiermöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse) geschaffen als verloren gehen kann. Zudem ist ein Monitoring vorgesehen.</p>	
---	--	--

	<p>städtischen Park in Helmbrechts folgende Stellungnahme abgegeben: Die Notwendigkeit ein Vorhaben in einem raren Laubmischwald zuzulassen, nur um einem Investor entgegenzukommen, erschließe sich nicht. Es ist nicht ersichtlich, warum für ein Vorhaben in einem wesentlich hochwertigeren und streng geschützten Naturschutzgebiet, bei dem der Landkreis allerdings selbst als Investor auftritt, dieser Maßstab nicht gelten soll.</p>	<p>Im Übrigen konnten Untersuchungen, beispielsweise von Gohlke et al. (2019) im Nationalpark Hainich, einen negativen Einfluss von Wandertourismus auf streng geschützte Vogelarten im Wald nicht nachweisen, d.h. dass die Arten dem Besucherverkehr nicht ausweichen, sondern sich an ihn gewöhnen können, d.h. auch keinen Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen haben. Wichtig hierbei ist, dass Besucher sich auf definierten Wegen bewegen, was durch das Besucherlenkungskonzept im vorliegenden Projekt gewährleistet wird.</p> <p>Aus den vorgesehenen Maßnahmen lässt sich ferner auch nicht ableiten, dass der Vorhabenträger selbst von einer massiven Zerstörung, Beeinträchtigung und nachhaltigen Störung im Naturschutzgebiet ausgeht. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen haben gerade den Zweck, solche Nachteile auszuschließen.</p>	
--	--	---	--

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.7.	Einwender 80		
1.7.1.	<p>8. Erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes</p> <p>Die FFH-VP geht von 150.00 bis 300.000 Besuchern aus. Die Abweichung zu den Angaben von 200.00 bis 400.000 Besuchern in der Entwurfsbegründung wird nicht erläutert. Auf dieser Grundlage werden zusätzliche 300 bis 600 Personen im FFH-Gebiet angegeben. Die bisherige Spitzenbelastung wird mit 200 Personen geschätzt. Es wird nicht näher begründet, warum eine erwartete Verdreifachung der Besucherzahlen im FFH-Gebiet keine relevanten Auswirkungen haben soll. Geht man von den höchsten Tageswerten der „Geierlay“ aus (6.000 „Brückenbegeher“), muss aber mit 600 bis 1.200 zusätzlichen Besuchern im FFH-Gebiet gerechnet werden. Unberücksichtigt bleiben in der FFH-VP auch die zusätzlichen Besucher, die vom Parkplatz in Hölle oder in Bleichschmidtenhammer das FFH-Gebiet durchqueren, um sich das Brückenbauwerk von unten anzuschauen. Bei einer Quote von Ca. 20% der Besucher, die die Brücken nur anschauen, aber nicht begehen, können dies bis zu 1.200 zusätzliche Personen pro Tag im FFH-Gebiet sein. Gemäß dem Gutachten zur Ausweisung des Naturschutzgebiets „Höllental“ war eine wesentliche Zielsetzung die Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen durch zunehmende Besucherzahlen seit der Grenzöffnung. Dieser Zielsetzung läuft die jetzige Planung völlig zuwider.</p> <p>Hinsichtlich des „König David“ geht auch die FFH-VP von einem hohen Gefährdungspotential für die dort vorhandene Vegetation aus. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum die Reduzierung der Beschilderung und die Verlegung der Wanderwege diese Gefährdung vermeiden sollen. Durch die Wanderwege sind die bisherigen Besucherzahlen auf dem „König David“ überschaubar und führen zu keiner wesentlichen Schädigung. Durch das Brückenspektakel werden auch nach Einschätzung der Entwurfsbegründung Ruhe und Erholung suchende Wanderer eher gestört und abgeschreckt. Eine Zunahme solcher Wanderer, die den Beschilderungen der Wanderwege folgen, ist daher nicht zu erwarten. Demgegenüber sind für die Brückenbesucher die Aussichtsfelsen „König David“ und „Hirschsprung“ gut erkennbar. Auch werden diese idealen Punkte für Brückenfotos mit Sicherheit im Internet beschrieben und verbreitet. Es ist daher mit einer großen Zahl von Personen auf diesen Aussichtspunkten zu rechnen. Selbst wenn nur 10% bis 20% der „Brückenbegeher“ die kurze Wegstrecke bis zu den Aussichtsfelsen auf sich nehmen, können dies täglich 600 bis 1.200 Personen sein. In den Tagesspitzenzeiten ist daher von einer gleichzeitigen Besucherzahl im höheren zweistelligen Bereich auszugehen.</p>	<p>Es wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu Einwender 16, Punkte 1.6.3. und 1.6.4. verwiesen.</p>	<p>Keine, da in Kap. 5.2.4 der FFH-VP der Einwand bereits behandelt ist.</p> <p>Aktualisierung der Besucherzahlen gemäß Entwurfsbegründung</p>

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.7.	<p>Einwender 80</p> <p>Dies wird schon aus Platzgründen zu einer Überbeanspruchung und Schädigung dieser besonders sensiblen Gebiete führen.</p> <p>Insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets auszugehen. Dies ist im Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB bisher nicht berücksichtigt.</p>		
1.7.2.	<p>9. Verstoß gegen § 30 BNatSchG</p> <p>Es erscheint überraschend und ein „günstiger Zufall“, dass ein kartiertes Biotop (Biotop-Nummer 5636-1165) im Bereich des geplanten Besucherzentrums seinen „...im Rahmen der Kartierung zugesprochenen Charakter weitestgehend verloren ...“ haben soll. Festgestellt hat dies laut Begründung der Bauleitpläne die Untere Naturschutzbehörde, die beim Vorhabensträger angesiedelt ist. Um jeden Eindruck von Voreingenommenheit zu vermeiden, ist der Zustand des Biotops durch einen unabhängigen Gutachter zu erfassen und zu bewerten. Die Begründung spricht auch von „weitestgehend“. Das Biotop ist also nicht vollständig verschwunden. Hinsichtlich der Überdüngung wird sich der Verursacher sicherlich feststellen lassen, so dass hier Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen und damit zur Wiederherstellung und zum Erhalt des Biotops möglich sind. Auch hinsichtlich des Charakters einer Feuchtwiese sind vorrangig Maßnahmen zu prüfen, die den Erhalt und die Wiederherstellung des Biotops auch bei längeren Trockenperioden ermöglichen. <diese wurde anscheinend noch nicht einmal in Erwägung gezogen.</p>	<p>Biotop-Nummer 5636-1165 wird durch einen unabhängigen Fachgutachter überprüft und bewertet. Falls der amtlich kartierte Biotoptyp noch vorhanden ist, werden entsprechende Ausnahmen mit Ausgleichsmaßnahmen beantragt.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>
1.7.3.	<p>10. Verstoß gegen § 23 BNatSchG</p> <p>Das Vorhaben der Hängebrücke und der „Höllentalterrasse“, die mit der Bauleitplanung für Lichtenberg untrennbar verbunden ist, widerspricht dem absoluten Veränderungsverbot gemäß 923 Absatz 2 BNatSchG. Die vorgesehenen Bauten (Brückenfundamente, Masten- und Spannfundamente, Betonierung der „Höllentalterrassen“ mit befestigtem Eingangsbereich) führen zu einer Zerstörung von Teilflächen des Naturschutzgebiets. Die zu erwartenden hohen Besucherzahlen bewirken ebenfalls eine Zerstörung oder Beschädigung, insbesondere an den empfindlichen Talhängen und im Bereich der Felsen „König David“ und „Hirschsprung“. Die Brückenpfeiler und die Hängebrücke selbst bewirken zusätzlich eine andauernde Veränderung. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere § 3 Ziffer 4 der Schutzgebietsverordnung. Demnach ist es ein Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets, die landschaftliche Schönheit</p>	<p>Es wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu Einwender 16, Punkt 1.6.5. verwiesen.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.7.	<p>Einwender 80</p> <p>und Eigenart der Talhänge zu bewahren. Dem widerspricht die vorgesehene Planung von Bauten an den Hängen und die Überspannung des gesamten Tals.</p> <p>Nach § 3 Ziffer 2 der Schutzgebietsverordnung ist es Zweck des Naturschutzgebiets, die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltene, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten und zu verbessern, sowie Störungen von ihnen fernzuhalten. Auch diesem Zweck widerspricht das Vorhaben und die Planung in eklatanter Weise. Ausweislich des Umweltberichts wird für viele seltene und gefährdete Arten aufgrund der Zerstörung, Schädigung und Veränderung des Naturschutzgebiets eine „Auslagerung“ aus dem Naturschutzgebiet als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. So sollen laut Umweltbericht beispielsweise für Schwarzspecht und Schwarzstorch Ersatz-Nistgelegenheiten außerhalb des Naturschutzgebiets geschaffen werden. Ähnliche Maßnahmen sind z.B. für Uhu, Kleineulen, Sperber, Habicht, Eisvogel usw. vorgesehen. Durch die Planungen verliert das Naturschutzgebiet wesentliche Teile seiner Zweckbestimmung. Die vorgesehene Auslagerung von geschützten Arten verkehrt den Zweck des Naturschutzgebiets in sein Gegenteil, wobei auch sichergestellt sein müsste, ob diese Auslagerung überhaupt gelingt. Aus den laut Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen lässt sich auch ablesen, dass der Vorhabenträger selbst von einer massiven Zerstörung, Beeinträchtigung und nachhaltigen Störung im Naturschutzgebiet ausgeht.</p> <p>Laut einem Artikel in der Frankenpost vom 20.02.2020 hat die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Hof zu einem Bauvorhaben in einem städtischen Park in Helmbrechts folgende Stellungnahme abgegeben: Die Notwendigkeit ein Vorhaben in einem raren Laubmischwald zuzulassen, nur um einem Investor entgegenzukommen, erschließe sich nicht. Es ist nicht ersichtlich, warum für ein Vorhaben in einem wesentlich hochwertigeren und streng geschützten Naturschutzgebiet, bei dem der Landkreis allerdings selbst als Investor auftritt, dieser Maßstab nicht gelten soll.</p>		

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.8.	Einwender 25		
1.8.1.	<p>Zum Markenimage der Marke „Frankenwald“ gehört der Leitspruch „draußen bei uns!“ Dies soll Naturnähe, Erholung, Ruhe verkörpern. Wenn man sich im Frankenwald dieses Markenimage bewahren möchte, kann man nicht derart einschneidend in ein Naturschutzgebiet eingreifen und im Naturschutzgebiet lebende Tiere aufgrund der Störung durch die Brücken entnehmen und anderswo ansiedeln. Vielmehr gilt es dieses einmalige Schutzgebiet zu bewahren und zu fördern! Wenn die Brücken keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet hätten, wäre eine „Entnahme“ der gefährdeten Arten nicht notwendig.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, Durch das Brückenprojekt soll das Markenimage nicht verändert werden. Vielmehr sollen Bau und Betrieb der Brücken im Einklang mit der Natur erfolgen. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege wird daher durch Erarbeitung diverser Gutachten (u.a. FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltbericht zum Bebauungsplan) und einhergehender Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Auch wurden die Brücken selbst so geplant, dass der Eingriff minimiert wird und sich diese bestmöglich in die Landschaft einfügen. Weiterhin geht aus der Untersuchung Basisanalyse und touristische Auswirkungen der KlimaKomAG aus dem Jahr 2019 hervor, dass der Charakter als naturnahes Tourismusgebiet durch das Projekt keinen Schaden nimmt.</p> <p>CEF-Maßnahmen im Rahmen der saP, wie das Aufhängen von Nistkästen sind zudem ein rechtlich zulässiger Weg, um Ersatz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten herzustellen, so dass ggf. nachteilig betroffenen Arten vorsorglich Quartiermöglichkeiten angeboten werden. Dies bedeutet keine „Entnahme“ von geschützten Arten, sondern die vorsorgliche Bereitstellung von Quartiermöglichkeiten, die von den Arten im Bedarfsfall angenommen werden können. Die Wirksamkeit dieser vorgeschlagenen Maßnahmen ist seit Langem bekannt und kann durch Referenzbeispiele bzw. fachgutachterliches Votum attestiert werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Einwendung 1.1.3. des Einwenders 12 der TÖB's verwiesen. Damit eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für die CEF-Maßnahmen gelingt, wird bei der Maßnahmenplanung im Rahmen der saP nicht ein Verhältnis 1:1, sondern 1:3 angesetzt (gemäß Umweltamt Nürnberg 2019), d.h. es wird vorsorglich das Dreifache an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartiermöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse) geschaffen als verloren gehen kann. Zudem ist ein Monitoring vorgesehen.</p>	Keine Änderungen erforderlich.

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.9.	Einwender 29		
1.9.1.	<p>10.Punkt 13.2.3. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen</p> <p>Die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz sind in der Mehrzahl abzulehnen. Die zeitnahe Information und Sensibilisierung über Ge- und Verbote des Artenschutzes und Hinweise zu richtigem Verhalten auf Wegen und an Gewässern - von bis zu 6000 Besuchern an Spitzentagen - ist ein nicht realisierbarer Vorschlag. Eine Umsiedelung geschützter Vogelarten, die ihren Lebensraum im Naturschutzgebiet Höllental haben, ist an Zynismus nicht zu überbieten. Man schaffte dieses Naturschutzgebiet bereits vor vielen Jahrzehnten, um die darin vorkommende Flora und Fauna zu erhalten und zu konservieren und jetzt ist ein touristisches Projekt geplant, für das Teile der schützenswerten Fauna einfach umgesiedelt werden sollen! Inwiefern das kurzfristig zu realisieren sein soll, bleibt außerdem dahingestellt. Im Landkreis Hof gibt es zudem keine großflächigen weiteren Naturschutzgebiete, die eine Vielzahl von geschützten Arten aufnehmen könnten. Die Bestandsaufnahme geschützter Arten von Flora und Fauna ist zudem unvollständig, die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die entsprechende Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge weisen große Mängel hinsichtlich der rechtlichen und biologischen Bewertung auf und wurden bereits zur Prüfung an die verantwortlichen Umweltverbände weitergemeldet.</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird nicht mit 6000 Besuchern/Tag gerechnet. Die in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen orientieren sich an den Einschätzungen des Umweltamtes der Stadt Nürnberg sowie des Umweltministeriums NRW. So hatte das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ im Rahmen eines Forschungsprojekts erarbeiten lassen, der in Nordrhein-Westfalen mit Runderlass vom 02.07.2013 eingeführt wurde. Mit diesem Wirksamkeits-Leitfaden werden für über 100 planungsrelevante Arten methodische Standards für die Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ hatte auf Basis von umfangreichen Literaturrecherchen und Experten-Befragungen das Erfahrungswissen bezüglich der Maßnahmenplanung und -durchführung in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen mit ihren speziellen Anforderungen zusammengestellt und ihre Eignung und Prognosesicherheit bewertet.</p> <p>Eine Internet-Version des Leitfadens steht aktuell auf der Website des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV NRW, zur Verfügung und wird (im Folgenden) als LANUV NRW (2013) zitiert. Als fachlicher Rahmen weist der Leitfaden diejenigen Maßnahmen aus, die nach überwiegender fachlicher Einschätzung als artbezogen sachgerecht anzusehen sind und zugleich die an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden allgemeinen Anforderungen (bspw. ausreichend schnelle/kurze Entwicklungsdauer) erfüllen. Dieser Leitfaden ist nach wie vor aktuell und fachlich gültig, daher wird seinen Einschätzungen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hier gefolgt.</p> <p>Dieser Leitfaden stellt auch die Grundlage für den Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, hrsg. vom Umweltamt Nürnberg, 2019 (im Folgenden UWA N 2019), dar. Der Katalog listet artenschutzfachliche Maßnahmen auf, bewertet ihre Praxistauglichkeit und stellt die für die artenschutzfachlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen dar. Den Maßnahmen und Einschätzungen des Katalogs artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, Umweltamt Nürnberg, 2019, wird hier gefolgt, da sowohl der Leitfaden als auch der Katalog der artenschutzrechtlichen Maßnahmen als fachlich nachvollziehbar und aktuell eingeschätzt werden. Andere, inhaltlich vergleichbare Dokumente sind in vergleichbarer Qualität nicht vorhanden. Daher wurden beide Dokumente als Grundlage für die artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung verwendet.</p>	Keine Änderungen erforderlich.

		<p>In der saP werden zudem nur Maßnahmen vorgeschlagen, die eine hohe und mittlere Eignung aufweisen, sodass die rechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinien und Naturschutzgesetze eingehalten werden.</p> <p>Eine aktive Umsiedlung von Vogelarten findet aufgrund dieser Maßnahmen nicht statt. Die CEF-Maßnahmen stellen lediglich Ersatz-Nistgelegenheiten bereit, d.h. bieten die Möglichkeit, dass Individuen bestimmter Arten ihre Fortpflanzungstätten zu anderer Stellen hin verlagern können. Es ist vorgesehen, die Ersatznistgelegenheiten rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu schaffen. Die Wirksamkeit dieser vorgeschlagenen Maßnahmen ist seit Langem bekannt und kann durch Referenzbeispiele bzw. fachgutachterliches Votum attestiert werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Einwendung 1.1.3. des Einwenders 12 der TÖB's verwiesen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt alle im Landkreis und Untersuchungsgebiet vorkommenden saP-relevanten Arten.</p>	
--	--	---	--

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.10.	Einwender 32		
1.10.1.	<p>a) Aufgrund der besonders schützenswerten Flora und Fauna, in einem für den Frankenwald besonders klimatisch exponiertem Talraum mit durchschnittlich weit höheren Temperaturen als im restlichen Frankenwald, sind nicht nur die dort vorkommenden und einzigartigen sog. Eiszeitgesellschaften unbedingt vor negativen Einflüssen zu schützen, sondern das gesamte Habitat. Eine Erschließung für den Event- und Massentourismus, der an hochfrequentierten Tagen mehrere Tausend Besucher erwarten lässt, hat das Potential diese einzigartige Tier und Pflanzenwelt kurz- oder zumindest langfristig nachhaltig zu schädigen oder gar unwiederbringlich zu zerstören.</p> <p>b) Die durchgeführte Artenschutzprüfung des FFH-Gebietes ist unzureichend und verweist nur in wenigen Halbsätzen auf die in Punkt a) vorgetragene Schutzaspekte. Das gesamte Planungsvorhaben nach Straßenbaurecht ist für dieses, Großtourismusprojekt ungeeignet.</p> <p>Eine umfassende UVP unter Berücksichtigung der besonderen Schutzgüter der zwei Naturschutzgebiete vom Jahr 1940 unterhalb des König Davids (80 Jahre</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Sogenannte „Eiszeitgesellschaften“ sind weder in der „Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele“ des FFH-Gebiets aufgeführt noch im Managementplan noch im Standarddatenbogen, sie können daher nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sein. Darin sind nur FFH-LRT und FFH-Arten von Belang.</p> <p>Unabhängig davon wird der Südliche Wimperfarn oder Rostroter Wimperfarn (<i>Woodsia ilvensis</i>), der als Eiszeit-Relikt gilt, über den FFH-Lebensraumtyp 8220 – „Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation“ geschützt. Zum Schutz vor negativen Einflüssen wird ein Besucherlenkungskonzept erstellt, um sensible Bereiche weniger stark zu belasten. Weiterhin werden gezielt Wanderwege gesperrt und Bereiche unzugänglich gemacht. Zudem wird die Zuwegung zum Felsbereich „König David“ aufgeständert und das Gelände um zwei Meter zurückversetzt, um gerade die sensible Vegetation (FFH-Lebensraumtyp 8220 und seine Eiszeitrelikte) der Felsen am König David vor Trittschäden zu schützen. Durch diese Planung wird der Lebensraum des Eiszeitrelikts Südl. Wimperfarn, d.h. der Lebensraumtyp „Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation“ geschützt. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen erfolgt zudem ein Monitoring und ein Risikomanagement.</p> <p>Im Übrigen wird durch entsprechende Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen einer Beeinträchtigung des Natur- und Artenschutzes allgemein und der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten entgegengewirkt.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die in Bayern saP-relevanten Arten, die FFH-Verträglichkeitsprüfung dagegen die Schutzgüter des FFH-Gebiets. Dies sind mehrere Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Zudem werden die charakteristischen Arten der Buchenwald-FFH-LRT ergänzend in der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt. Die Schutzgüter des FFH-Gebiets sind daher vollumfänglich behandelt. Es erfolgt auch keine Beurteilung nach Straßenbaurecht. Vielmehr wurden lediglich die Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur saP in der Straßenplanung bei der Erstellung der saP herangezogen.</p> <p>Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Projekt im Sinne der Nummern 18 der Anlage 1 UVPG eine</p>	<p>Es wurde eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.</p>

	Bestandsschutz), dem NSG-00526.01 vom Jahr 1997 (23 Jahre Bestandsschutz), sowie dem FFH-Teilgebiet Natura 2000: 5636-371 von 2004 (16 Jahre Bestandsschutz) und dem ausgewiesenen Geotop 475R004 ist dringend geboten. Der bereits fast ein Jahrhundert bestehende Schutz der besonderen Flächen im Höllental ist Verpflichtung und Chance zugleich, dieses außergewöhnliche Naturgebiet in seiner jetzigen Form zu erhalten und das Verschlechterungsverbot konsequent durchzusetzen.	Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Statt einer UVP wird daher eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.	
1.10.2.	r) Auch ist zu befürchten, dass seltene Gattungen, wie die Glattnatter (Schlingnatter) und andere Reptilien und Amphibien aus Angst und / oder Unwissenheit zertreten werden. Dies ist zwar heute auch schon möglich. Die Dimensionen an zu erwartenden Besuchern lässt jedoch die Wahrscheinlichkeit solcher Vorkommnisse stark ansteigen.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sieht entsprechende Maßnahmen vor, damit die vorgebrachten Befürchtungen nicht eintreffen: Als Vermeidungsmaßnahme ist die Information der Besucher (V9, V5b) geeignet. Damit werden sie auf das Vorhandensein der Schlingnatter aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden. Für die Einhaltung werden auch Ranger eingesetzt. Der Landkreis Hof als Projektträger wird sicherstellen, dass zunächst mindestens 2 Ranger zur Verfügung stehen. Der vorgesehene Personalbestand an Rangern wurde unter Würdigung der Einwendungen daher verdoppelt. Im Übrigen ist ein Monitoring vorgesehen, sodass die Zahl der Ranger, falls erforderlich, nachträglich auch weiter erhöht werden kann. Dass es gleichwohl vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird.	Keine Änderungen erforderlich

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.11.	Einwender 37		
1.11.1.	Wie soll die geplante Entnahme von Vögeln und geschützten Tieren aus dem Höllental vor Beginn der Baumaßnahme in der Praxis erfolgen.	Eine aktive Entnahme („geplante Entnahme“) von Vögeln und weiteren geschützten Tierarten aus dem Höllental vor Beginn der Baumaßnahme ist nicht geplant. Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen bieten z.B. Ersatz-Nistmöglichkeiten für Vogelarten an, falls diese ihren Nestplatz verlagern wollen, eine aktive Umsiedlung erfolgt nicht. Dies ist bei den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen übliche Praxis.	Keine Änderungen erforderlich.

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.12.	Einwender 42		
1.12.1.	Erhebliche Störungen seltener Tiere sind durch das Projekt zu erwarten und lassen sich durch geplante Ausgleichsmaßnahmen und unsinnige Umsiedlungsaktionen keineswegs vermeiden oder kompensieren.	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen orientieren sich an den Einschätzungen des Umweltamtes der Stadt Nürnberg sowie des Umweltministeriums NRW.</p> <p>In der saP werden zudem nur Maßnahmen vorgeschlagen, die eine hohe und mittlere Eignung aufweisen, sodass die rechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinien und Naturschutzgesetze eingehalten werden.</p> <p>Eine aktive Entnahme („<i>unsinnige Umsiedlungsaktionen</i>“) von Vögeln und weiteren geschützten Tierarten aus dem Höllental vor Beginn der Baumaßnahme ist nicht geplant. Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen bieten z.B. Ersatz-Nistmöglichkeiten für Vogelarten an, falls diese ihren Nestplatz verlagern wollen, eine aktive Umsiedlung erfolgt nicht. Dies ist bei den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen übliche Praxis.</p>	Keine Änderungen erforderlich.

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.13.	Einwender 47		
1.13.1.	<p>Das Fazit der naturschutzrelevanten Prüfungen zu den o. g. Bauvorhaben ist, dass sämtliche Tier- und Vogelarten aus dem Gebiet weichen sollen. Man beabsichtigt, außerhalb des Schutzgebietes bspw. Nisthilfen zu installieren. Dabei lässt man unberücksichtigt, dass es außerhalb des Schutzgebietes keine vergleichbaren Lebensräume gibt, weil dort keine Schutzbestimmungen gelten. Für Bereiche mit geschützten Pflanzen erwägt man Betretungsverbote – jeder fachkundige Besucher von Naturschutzgebieten weiß, wie sehr Verbote Menschen anziehen, die nicht ökologisch ausgebildet sind und lediglich wegen des Nervenkitzels in naturschutzrechtlich geschützte Gebiete kommen.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist nicht, dass alle Tier- und Vogelarten das Gebiet verlassen sollen. Vielmehr bieten die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen bspw. Ersatznistgelegenheiten für Vogelarten an. Eine aktive Umsiedlung von Vogelarten findet aufgrund dieser Maßnahmen aber nicht statt. Die CEF-Maßnahmen stellen lediglich Ersatz-Nistgelegenheiten bereit, d.h. bieten die Möglichkeit, dass Individuen bestimmter Arten ihre Fortpflanzungstätten zu anderer Stellen hin verlagern können. Dies ist bei den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen übliche Praxis.</p> <p>Die Wirksamkeit dieser vorgeschlagenen Maßnahmen ist seit Langem bekannt und kann durch Referenzbeispiele bzw. fachgutachterliches Votum attestiert werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Einwendung 1.1.3. des Einwenders 12 der TÖB's verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus ist auch das Konzepte für die Besucherlenkung und Wegeführung sowie Information zu naturverträglichem Verhalten geeignet, um die Besucher dafür zu sensibilisieren, keine Bereiche mit geschützten Pflanzen zu betreten. Dieses Konzept beinhaltet umfassende Informationen zur Schutzwürdigkeit des Gebiets und zu naturverträglichem Verhalten, um sensible Bereiche weniger stark zu belasten. Weiterhin werden Wanderwege gesperrt und Bereiche unzugänglich gemacht. Zudem wird die Zuwegung zum König David aufgeständert und das Gelände zurückversetzt, um die sensible Vegetation des Felsbereichs „König David“ vor Trittschäden zu schützen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden, vor allem weil Kontrollen durch Ranger vorgesehen werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass etwaige Störungen erheblich sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Tier- und Vogelart verschlechtert. Im Übrigen ist ein Monitoring vorgesehen, sodass die Anzahl der Ranger, falls erforderlich, nachträglich auch weiter erhöht werden kann.</p>	Keine Änderungen erforderlich.

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.14.	Einwender 49		
1.14.1.	<p>Im Höllental gibt es viele bedrohte Tiere und Pflanzen, die dort einen geeigneten Rückzugsraum in unserer, überwiegend vom Menschen geprägten Landschaft, gefunden haben. Sie können nicht einfach ausweichen! Die Eingriffe in dieses FFH-Gebiet wären viel zu massiv und die Natur unwiederbringlich zerstört. Als echter Naturfreund braucht man solche Attraktionen nicht! Im Gegenteil! Ich denke, dass Wanderer und Naturliebhaber, die das Höllental lange kennen und lieben, werden es in Zukunft meiden. Die naturschutzrechtlichen Fragen wurden meiner Meinung nach sehr oberflächlich behandelt bzw. nicht gehört. Seltene Tiere wie Uhu, Fischotter, Eisvogel und Schwarzstorch brauchen Ruhe! Lärm wäre ja nicht nur in der Bauphase!</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Bau und Betrieb der Brücken sollen im Einklang mit der Natur erfolgen. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege wird daher durch Erarbeitung diverser Gutachten (u.a. FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltbericht zum Bebauungsplan) und einhergehender Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Auch sollen die Brücken ein breites Publikum anziehen, vom Naturliebhaber und Wanderer, über den Spaziergänger bis hin zu denjenigen, denen die Natur des „wildromantischen Höllentals“ noch nähergebracht werden soll.</p> <p>Die im Einwand vorgebrachten Arten Fischotter, Uhu und Schwarzstorch weisen keine Fortpflanzungstätten im Untersuchungsraum auf, Eisvogel, Uhu und Schwarzstorch brüten außerhalb des NSG. Insofern werden die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten im FFH-Gebiet bzw. im NSG nicht beunruhigt.</p> <p>Der Uhu nutzt beispielsweise als Brutplatz auch von Menschen geschaffene Steinbrüche – in Deutschland befanden sich im Jahr 2005 ca. 64 Prozent der Brutplätze in solchen sekundären Lebensräumen, wobei die Art sogar häufig in noch in Betrieb befindlichen Steinbrüchen brütet. Voraussetzung ist, dass der unmittelbare Brutbereich nicht gestört wird. Im Landkreis Hof gibt es mehrere Vorkommen in Steinbrüchen.</p> <p>Arten wie Schwarzstorch und Uhu sind aufgrund ihrer positiven bzw. stabilen Bestandsentwicklung in Bayern nicht in der bayer. Roten Liste verzeichnet, auch nicht in der Vorwarnliste.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm ist nicht zu erwarten. Durch Hinweis- und Informationstafeln werden die Besucher auf das Vorhandensein der geschützten Pflanzen und Arten aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden, vor allem weil Kontrollen durch Ranger vorgesehen werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Da dies nur Einzelfälle sein werden, kann dies vernachlässigt werden.</p> <p>Zudem stellt Besucherlärm keine erhebliche Störung der geschützten Vogelarten dar. Untersuchungen von Gohlke et al. (2019) im Nationalpark Hainich wiesen den negativen Einfluss von Wandertourismus auf streng</p>	Keine Änderungen erforderlich.

		<p>geschützte Vogelarten im Wald als charakteristische Arten der LRT und des FFH-Gebiets nicht nach (im Nationalpark Hainich). Das Risiko, dass die erhöhte Zahl von Besuchern auf den Wanderwegen – trotz Besucherlenkungskonzept – möglicherweise zur Beunruhigung von möglichen Neststandorten von Vogelarten kommen könnte und daher betriebsbedingte Flächenverluste an Lebensräumen und Revieren auftreten, wird daher als sehr gering bis nicht gegeben eingeschätzt.</p>	
--	--	--	--

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.15.	Einwender 52		
1.15.1.	<p>Die aquatischen Organismen (z.B. Bachneunauge oder Groppe) dürfen daher nicht außer Acht gelassen werden, da der Bach entgegen den Einschätzungen in der saP durchaus von Beeinträchtigungen betroffen sein wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beide Arten (Bachneunauge oder Groppe) wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt. Hierzu wurde die Datenbank FFH-VP-Info des Bundesamts für Naturschutz genutzt. In dieser Datenbank liegen keine Hinweise auf Wirkungspfade vor, wie ein erhöhtes Besucheraufkommen (z.B. entlang von Wanderwegen an Ufern) sich negativ auf die Arten auswirken könnte. Bei den Wirkfaktoren Nichtstoffliche Einwirkungen, 5-1 Akustische Reize (Schall) und 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) liegen keine Literaturstellen vor, die Wirkungspfade und negative Auswirkungen auf diese beiden Arten plausibel machen können: Auswirkungen einer erhöhten Besucherzahl auf den Bach sind daher nicht plausibel nachvollziehbar.</p> <p>In der FFH-VP wird ausgeführt: <i>„Vorsorglich muss das im Gebiet vorgesehene Besucherlenkungskonzept die Wegenutzung der Touristen so kanalisieren, dass wichtige Laichplätze der Arten in der Selbitz nicht zugänglich sind, bzw. die Wegeführung weg von entsprechenden Bereichen der Selbitz führt um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden“.</i> Entsprechende Maßnahmen zur Besucherlenkung und zu einem Ranger-Konzept sind vorgesehen und auch in der saP als allgemeine Vermeidungsmaßnahme formuliert. Bachneunauge oder Groppe sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, da sie nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Sie werden jedoch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt.</p>	Keine Änderungen erforderlich.
1.15.2.	<p>3. Kollisionsrisiko durch Spannseile</p> <p>Das Kollisionsrisiko bei Tage an den Spannseilen der Brücke soll durch bewegliche Markierungsglaschen erfolgen. Hierfür wird auf die Untersuchungen von Berninghausen et al (2014) verwiesen, dabei wird allerdings nicht berücksichtigt, dass in der Studie ausschließlich markierte Hochspannungsleitungen untersucht wurden, also horizontal verlaufende Seile. Ob die Wirksamkeit an schräg verlaufenden Seilen überhaupt gegeben ist, ist dadurch noch nicht belegt. Zudem ist sehr fraglich, ob die üblichen beweglichen Markierungsglaschen überhaupt an schräg verlaufenden Seilen befestigt werden können und ob der „Flattereffekt“ bei schräger Ausrichtung überhaupt noch gegeben ist. Zudem gehen Berninghausen et al. (2014) von einem üblichen Markierungsabstand von 25 m aus, während an der Brücke Abstände von 44 m vorgeschlagen werden.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass auf die Untersuchungen von Bernshausen et al (2014) verwiesen wird. Unabhängig davon können die Aussagen zum Kollisionsrisiko bei Freileitungen im Wege eines erst-recht-Schlusses auf das Kollisionsrisiko bei den gegenständlichen Hängebrücken als „worst-case“-Szenario herangezogen werden, da diese aufgrund ihres Aufbaus aus Brücken und Seilen deutlich stärker im Luftraum sichtbar sind als die Stromleitungen von Freileitungen bestehend aus Masttraversen und Seilen. So stellen die einzelnen Seile von Freileitungen (z.B. von Hochspannungsleitungen des 380 KV- oder des 110 KV-Netzes) eine potentielle Gefahr für Vögel dar. Dies gilt insbesondere für das sogenannte Erdseil, welches regelmäßig deutlich schwächer sichtbar ist als die meist als Vierfachbündel geführten Leiterseile.</p>	Keine Änderungen erforderlich.

		<p>Rein technisch lässt sich eine Aufhängung an schräg verlaufenden Seilen mit Hilfe von entsprechenden Winkel-Konstruktionen so gestalten, dass eine waagerechte Aufhängung der Markierung möglich ist. Dies stellt nur eine geringfügige Erweiterung der Aufhängungsvorrichtung dar, sodass ein „Flattereffekt“ nicht verloren geht.</p> <p>Die saP sieht im Endeffekt alle 22 m eine Markierung vor, da die Markierungen an den beiden Seilen wechselseitig versetzt werden: da die Seile der Brücke ca. alle 44 m eine Leuchte aufweisen, erscheint es sinnvoll, die Markierungen gegenüber den Leuchten um 22 m versetzt ca. alle 44 m anzubringen, sodass letztlich die Maßnahme V16 dazu führt, dass eine Markierung (durch Leuchten oder „Vogelabweiser“) alle 22 m vorhanden ist.</p>	
1.15.3.	<p>4. Lebensraumzerschneidung</p> <p>Dass durch die Brücke bei störungsempfindlichen Tieren eine Vergrämung und damit eine Zerschneidung und Verringerung ihres potentiellen Lebensraumes stattfinden könnte, wird viel zu wenig berücksichtigt.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen auf Vogelarten je nach planerisch zu berücksichtigender Fluchtdistanz und der Lage der Reviere zur geplanten Brücke bewertet, d.h. die Störungsempfindlichkeit berücksichtigt. Je nach Ergebnis dieser Prüfung werden CEF-Maßnahmen vorgesehen, d.h. die Verringerung des potenziell besiedelbaren Lebensraumes durch Ersatzmaßnahmen (im räumlichen Zusammenhang) ausgeglichen. Eine Zerschneidung ist dadurch nicht gegeben.</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen für Vogelarten (BfN-Skript 512) liegen zwischen 10m (Sperlingskauz), 20 m (Halsbandschnäpper; Zwergschnäpper), ca. 60m (Schwarzspecht, Grauspecht); 100 m (Uhu, Hohltaube) und 200 m (Baumfalke, Wanderfalke, Wespenbussard). Für alle diese Arten werden Maßnahmen unternommen, selbst wenn keine Brutnachweise im Untersuchungsraum vorliegen. Für Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz wie Schwarzstorch liegen keine Brutnachweise im Höllental vor, d.h. für diese Art erfolgt keine Zerschneidung des Lebensraums.</p>	Keine Änderungen erforderlich

Punkt	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1.16.	<p>Einwender 77</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Natur sollen durch entsprechende Maßnahmen im gesetzlich notwendigen Umfang, wie ihn die Projektverantwortlichen sehen, kompensiert werden. Letztlich wird das Projekt dazu führen, dass die sensiblen Arten durch die Touristen vergrämt und vertrieben werden. Gibt es konkrete Planungen, um die Störungen im Höllental andernorts durch neue naturschutzrechtliche Gebietsausweisungen im Sinne der Natur zu kompensieren?</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Maßnahmenkonzepts im Rahmen der saP wird durch entsprechende Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen einer Beeinträchtigung des Natur- und Artenschutzes allgemein und der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten entgegengewirkt. Eine Vergrämung oder Vertreibung sensibler Arten findet nicht statt. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen erfolgt zudem ein Monitoring und ein Risikomanagement. Daher gibt es auch keine Planungen neuer naturschutzrechtlicher Gebietsausweisungen. Es wird vielmehr ein Nachweis der gesetzlich erforderlichen Ausgleichsflächen geführt.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>

Zitierte Literatur:

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014).
- Gohlke, A., Henkel, A., Brunzel, S. (2019): Auswirkungen von Wandertourismus auf geschützte Vogelarten im Wald. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 51(12): 590-595.
- Bernotat, D., S. Rogahn, C. Rickert, K. Follner & C. Schönhofer (2018): BfN-Skript 512 „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“. Bonn-Bad Godesberg. Augsburgere Allgemeine, Pressebericht vom 25.7.2019 zu Schwarzstorchbruten
- AELF Managementplan für das FFH-Gebiet 5937-371 Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor. Herausgeber: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Münchberg (AELF), Oktober 2011.
- AELF Managementplan für das FFH-Gebiet 5837-301 "Naturwaldreservat Waldstein". Herausgeber: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Münchberg (AELF), November 2011.
- Bernotat, D., S. Rogahn, C. Rickert, K. Follner & C. Schönhofer (2018): BfN-Skript 512 „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“. Bonn-Bad Godesberg.
- Bernotat, D. und Dierschke, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016. Bonn-Bad Godesberg.
- HANDBUCH der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern, Stand Juni 2020, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) 06 / 2020
- Landesbund für Vogelschutz (LBV): Gefährdung des Schwarzstorchs und Schutzmaßnahmen: <https://www.lbv.de/naturschutz/arten-schuetzen/voegel/schwarzstorch/horstschutz/>
- LANUV NRW 2013: online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> und https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf
- Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537
- Pressemitteilung der Bayerischen Staatsforsten (vom 27.3.2018): <https://www.baysf.de/de/medienraum/pressemitteilungen/nachricht/detail/ins-gemachte-nest-kunsthorste-fuer-den-schwarzstorch-im-staatswald.html>
- Richarz, K. & Hormann, M. (2007): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. 296 S. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019): online unter https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/service/190925_massnahmenkatalog_nuernberg_abgabe_mit_index.pdf

